



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Andrea Jördens

Entwurf und Reinschrift – oder: Wie bitte ich um Entlassung aus der Untersuchungshaft

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **47 • 2017**

Seiten / Pages **271–302**

DOI: <https://doi.org/10.34780/chiron.v47i0.1010> • URN: <https://doi.org/10.34780/chiron.v47i0.1010>

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/index.php/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

©2020 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

CHIRON

MITTEILUNGEN
DER KOMMISSION FÜR
ALTE GESCHICHTE UND
EPIGRAPHIK
DES DEUTSCHEN
ARCHÄOLOGISCHEN
INSTITUTS

Sonderdruck aus Band 47 · 2017



DE GRUYTER

Inhalt des 47. Bandes (2017)

- HÉLÈNE CUVIGNY, Τρισυγούστιον et φραγέλλιον. Contrôle de qualité et mesurage du grain fiscal au IV^e s. apr. J.-C. à la lumière de P.Mich. XX 800 et de l'inscription tardive du grenier d'Andriakè (Grégoire, Recueil 290)
- FLORIAN RUDOLF FORSTER, Von Kaisern und Veteranen – Neue Inschriften aus Gadara/Umm Qays
- JASMIN HETTINGER, Neues zum Kataster von Lacimurga. Die Darstellung der *subseciva* entlang des Ana
- PAUL JARVIS, M. Peducaeus Plautius Quintillus: Adoption, Marriage, and the Manipulation of Imperial Propinquity
- ANDREA JÖRDENS, Entwurf und Reinschrift – oder: Wie bitte ich um Entlassung aus der Untersuchungshaft
- LUDWIG MEIER, Der sogenannte Piratenüberfall auf Teos und die Diadochen: Eine Neuedition der Inschrift SEG 44, 949
- HELMUT MÜLLER – GREGOR STAAB, Dion. Ein pergamenischer Politiker im Himmel
- JOHANNES NOLLÉ, Ein Brief des Kaisers Gallienus an Side. Herrscherliche Hilfe bei einer Versorgungskrise
- ANNE-VALÉRIE PONT, Dernières mentions des magistratures et des liturgies traditionnelles dans les cités d'Asie mineure: *habitus* épigraphique et vie institutionnelle locale à la fin du III^e et au début du IV^e siècle
- BEN RAYNOR, Alexander I of Molossia and the creation of Apeiros
- CHRISTIAN REITZENSTEIN-RONNING, *certa clara affero?* Senecas Apocolocyntosis und die Zeichensprache des Principats
- PETER WEISS, Hadrians Rückkehr nach dem Partherkrieg. Das früheste Militärdiplom für die *equites singulares Augusti* und die Entlassungsweihung in Rom vom Jahr 118
- PETER WEISS, Die Zenoniden, Alexander Iannaïos und die Zerstörung von Amathous. Zu den Schleuderbleien von Tulul adh-Dhahab (Jordanien)

ANDREA JÖRDENS

Entwurf und Reinschrift – oder: Wie bitte ich um Entlassung aus der Untersuchungshaft

Wohl nur wenige dokumentarische Papyri bieten ein ähnlich eindrucksvolles Erscheinungsbild wie die in P.Lond. II 354 erhaltene Petition des Satabus, Sohn des Pisis, und seines Sohnes Pisis aus Soknopaiou Nesos, die sich gegen Ende des 1. Jh. v. Chr. hilfesuchend an den *praefectus Aegypti* C. Turranius wandten und um Entlassung aus der Untersuchungshaft baten, in die sie wegen eines Mordvorwurfes geraten waren. Zwar sind einige Beschädigungen durch Wurmfraß, Tintenabrieb und am Rand auch teilweise größere Ausbrüche zu beklagen, doch zog das mit fast 34 cm Höhe und 23 cm Breite ungewöhnlich große und zudem äußerst sorgfältig beschriebene Blatt von Beginn an alle Blicke auf sich. So hatte schon der Herausgeber FREDERIC G. KENYON bemerkt: «Palaeographically the papyrus is of very great importance. It is written in an extremely neat and graceful uncial of medium size, and provides a much-needed example of a *literary* hand to which a precise date can be assigned.»¹ Entsprechend sind Abbildungen davon in nahezu allen einschlägigen Handbüchern zu finden,² so daß der Papyrus schon seit den Anfangsjahren des Faches weit überdurchschnittlichen Bekanntheitsgrad besitzt.

¹ Einl. zu P.Lond. II 354 (S. 163), bes. S. 164.

² Üblicherweise allerdings nur in mehr oder minder großen Ausschnitten, vgl. nur F. G. KENYON, *The Palaeography of Greek Papyri*, 1899, Pl. XIV mit S. 82f. (Teile von Z. 1–27); E. M. THOMPSON, *An Introduction to Greek and Latin Palaeography*, 1912, Facs. No. 7 mit S. 121f. (Teile von Z. 1–15); C. H. ROBERTS, *Greek Literary Hands 350 B.C.–A.D. 400*, 1955, Nr. 9a mit S. 9 (Teile von Z. 1–27); O. MONTEVECCHI, *La papirologia*, 1973, Tav. 31 mit S. 56 (Teile von Z. 1–27); G. MENCI, *Scritture greche librarie con apici ornamentali (III a.C.–II d.C.)*, S&C 3, 1979, 23–53, Tav. IV (Teile von Z. 1–11); G. CAVALLO, *La scrittura greca e latina dei papiri. Una introduzione*, 2008, [41] mit S. 61. 64 (Teile von Z. 1–17); L. DEL CORSO, *La scrittura greca di età ellenistica nei papiri greco-egizi. Considerazioni preliminari*, AnPap 18–20, 2006–2008, 207–267, Tav. 10 mit S. 244. 265 (Teile von Z. 6–20); G. CAVALLO – H. MAEHLER, *Hellenistic Bookhands*, 2008, Nr. 88 mit S. 132f. (Teile von Z. 1–12). Dies trifft sogar auf die vermeintlich vollständigen, allerdings gleichermaßen auf ein mehr oder weniger quadratisches Format reduzierten Abbildungen in P.Lond. II, Pl. 6 sowie bei M. NORSÄ, *La scrittura letteraria greca dal secolo IV a. C. all’VIII d. C.*, 1939, Tav. 7a zu, da in beiden Fällen das unbeschriftete untere Drittel des Blattes fehlt. Vgl. jetzt auch eingehend H. MELAERTS und C. SAERENS in der Einl. zu der ebenfalls in Buchschrift aufgesetzten Eingabe P.Worp 15 (10/9–2/1 v. Chr.), bes. S. 92–94.

Ungeachtet der offenbar bis heute ungebrochenen Hochschätzung fand eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Text als solchem jedoch kaum einmal statt. Bereits 1898 im zweiten Band der Londoner Papyri vorgelegt, konnte die Lesung durch eine Reihe von Korrekturen in BL I 256 f. rasch verbessert werden, doch stieß allenfalls die Adresse an den Statthalter und nachmaligen *praefectus annonae* auf Interesse.³ Dabei verdient schon der Fall als solcher Beachtung, nicht nur wegen der in kaiserzeitlichen Papyri ausgesprochen seltenen Erwähnung eines Mordprozesses – hier sogar vor zwei verschiedenen Richtern –, sondern auch wegen des kaum häufiger belegten Faktums der Haft. Doch änderte sich dies nicht einmal, als GABRIELLA MESSERI SAVORELLI in der Wiener Sammlung eine zweite Fassung derselben Petition auftrat, die sie 1990 in CPR XV 15 publizierte.⁴ Selbst wenn das stark ramponierte und unten abgebrochene Wiener Blatt nur für die erste Hälfte des Textes einen Vergleich zuläßt, sind nicht nur die genannten Personen, sondern auch der geschilderte Sachverhalt weitgehend deckungsgleich.

Die ebenso vorhandenen Differenzen formaler wie sprachlicher Art zwischen beiden Fassungen könnten gleichwohl kaum größer sein. So ist der Wiener Papyrus nicht wie der Londoner in einer Buchschrift, sondern in einer zwar geläufigen, aber nicht immer leicht lesbaren Kursive geschrieben. Zudem ist der Text sehr viel ausführlicher gehalten und bietet zahlreiche Details, die sich in der Londoner Version nicht finden. Demnach liegt hierin offenbar eine frühere Fassung vor, die vor der Überreichung nochmals sorgfältig überarbeitet wurde. Andererseits sind weder Streichungen noch sonstige Korrekturen zu vermerken, was wohl der Grund dafür war, weswegen MESSERI SAVORELLI noch zögerte, die Frage des Verhältnisses der beiden Fassungen zueinander zu entscheiden.⁵ Doch dürfte auch das abweichende Format in dieselbe

³ Zu C. Turranius – wohlgemerkt nicht, wie häufiger zu finden, Tyrannius – zuletzt D. FAORO, *I prefetti d'Egitto da Augusto a Commodo*, 2016, 21–23 Nr. 5 (ohne Nennung von CPR XV 15).

⁴ Jetzt auch online unter der Adresse <<http://data.onb.ac.at/rec/RZ00002058>>. Der darüber zugängliche Scan (letzter Zugriff Mai 2017) weist gegenüber der Abbildung auf CPR XV, Taf. 14 einige Abweichungen auf, die eine Neurestaurierung anzeigen. So wurde der rechte, stark abgeriebene Randstreifen von knapp 4 cm Breite, der lediglich im unteren Bereich schwache Schriftspuren aufweist, inzwischen von dem restlichen Blatt gelöst und dabei um eine Zeile nach oben verschoben. Neu plazierte wurde das kleinste Fragment, das auf Taf. 14 als zweites von rechts abgebildet ist und nunmehr in die Lücke zu Beginn von Z. 11 gesetzt wurde. Sollte es dort korrekt eingefügt sein, erschiene eine Lesung $\delta\epsilon\lambda\eta\lambda\upsilon]\theta\acute{o}\tau\omicron\varsigma\ \kappa\gamma$ (ἔτους) und damit eine genauere Datierung der Eingabe möglich, so daß sie im 23. Jahr des Augustus und also zwischen dem 29. 8. 8 und dem 28. 8. 7 v. Chr. entstanden wäre. Die Platzierung des Fragments dürfte allerdings MESSERI SAVORELLI zu verdanken sein, die in Z. 12 an dieser Stelle, wo alle Abbildungen eine Lücke anzeigen, $\acute{\omega}\varsigma$ gelesen hat, was auch vom Faserverlauf her – und zwar sowohl des Rekto wie des Verso, soweit dies unter der online gestellten Adresse erkennbar ist – offenkundig das Richtige trifft. Zu den weiteren Fragmenten vgl. unten den Anhang.

⁵ Vgl. MESSERI SAVORELLI, Einl. zu CPR XV 15 (in Fortführung des unten in Anm. 7 zitierten Satzes): «È dunque impossibile dire quale delle due petizioni sia stata scritta per prima»; so auch H. MELAERTS und C. SAERENS in der Einl. zu P.Worp 15 «il n'est pas possible de déterminer quelle est la première version» (92).

Richtung weisen, daß wir darin nur einen Entwurf zu sehen haben. Denn selbst in seinem jetzigen fragmentarischen Erhaltungszustand ist der heute nurmehr 18,9 cm hohe Papyrus immer noch 24,6 cm breit, obwohl an der linken Seite deutlich mehr als 15 Buchstaben, zu Beginn sogar \pm 22 Buchstaben und der anzunehmende Freirand verloren gingen. Mit seiner kleinen und hastigen Schrift bei zwar relativ breitem Interlineum, aber ausgesprochen langen Zeilen entwickelte das Wiener Fragment jedenfalls keinerlei optischen Reiz, der die Blicke des präsumptiven Lesers geradezu gegen seinen Willen zu fesseln vermocht hätte.

Ganz anders hingegen der Londoner Papyrus mit seinen imposanten Maßen, breiten Rändern, einem sogar gänzlich unbeschriebenen unteren Blatt Drittel und überhaupt all seiner Großzügigkeit, bei dem außerdem eine höchst attraktive, kultivierte Hand die oberen zwei Drittel bedeckte. Schon aus diesem Grund wird man in der ungleich repräsentativeren Londoner Fassung die für die Überreichung an den Präfekten bestimmte Reinschrift zu erkennen haben, die überdies auch einen deutlich gekürzten, vor allem aber sprachlich und argumentativ geglätteten Text aufweist. Damit haben wir hier einen ähnlichen Fall vor uns, wie man ihn bislang vor allem aus der in drei Fassungen vorliegenden sog. Ersten Enteuxis der Serapeumszwillinge an den König kannte, die wegen der verschiedenen Stadien der Überarbeitung Berühmtheit erlangte. Auf die stilistischen Korrekturen, die diese Petition im Laufe der drei, wenn nicht noch mehr Bearbeitungsstufen erlebte, hatte schon ULRICH WILCKEN in der Einleitung zu seiner immer noch maßgeblichen Neuedition in UPZ I 18 bis 20 aufmerksam gemacht; auch darauf, daß gleichwohl «viele Unebenheiten und ungeschickte Konstruktionen» stehenblieben, außerdem bei der – aus unbekanntem Gründen dann doch nicht eingereichten – dritten Version eine «wundervolle(...) Kalligraphie» zu beobachten war.⁶

All diese Faktoren sind in vergleichbarer Weise nun auch hier zu konstatieren. Allerdings bricht die Wiener Fassung bereits mit der Schilderung des ersten der beiden hier in Rede stehenden Mordprozesse und damit mitten in der Narratio ab. Insofern besteht keineswegs völlige Sicherheit, daß diese Version nicht bereits nach der ersten Verhandlung entstand und zunächst allein darauf zielte, die von den Gegnern angestrebte Wiederaufnahme des Verfahrens zu verhindern, von der wir schließlich nur aus der Reinschrift erfahren. Da der Name des Adressaten verloren ist, könnte sich diese Version sogar an einen anderen Amtsträger als den Präfekten gerichtet haben. Doch fragt sich, ob die Situation zu diesem Zeitpunkt bereits Anlaß zu einem derart dramatischen Schritt wie einer solchen Petition gab. Die Enteuxis der Serapeumszwillinge bietet wiederum hinreichenden Beleg, daß Eingaben an hochrangige Empfänger tatsächlich verschiedene Stadien der Abfassung durchliefen, bevor man sie schließlich der Überreichung für würdig befand – oder besser, bis sie eine Gestalt besaßen, von der man sich genügend Wirkung auf den Adressaten und also eine Reaktion in Sinne

⁶ Vgl. nur WILCKEN, Einl. zu UPZ I 18–20, bes. S. 188; hierzu jetzt auch KALTSAS, Emotions (unten Anm. 9) unter «Some general observations» und passim.

der Petenten versprach. Sollten daher hierin, wofür alles spricht, zwei Versionen ein und derselben Eingabe vorliegen, die auch inhaltlich eine exakte Parallele boten, wäre von der Wiener Fassung mehr als die Hälfte des Textes und damit wohl sogar eine weitere Kolumne verloren.⁷

Doch selbst wenn dies nur für einen Teil des Textes zu verfolgen ist, verdient schon das hiermit rekonstruierte, sonst relativ selten anzutreffende Verhältnis von Entwurf (CPR XV 15; künftig: A) und Reinschrift (P.Lond. II 354 [S. 163]; künftig: B) Aufmerksamkeit; um so mehr überrascht, daß die beiden Stücke bislang keine eingehendere Behandlung erfuhren.⁸ Dabei bietet es sich geradezu an, sie einander gegenüberzustellen, Abweichungen und Gemeinsamkeiten zu prüfen und jeweils nach den möglichen Gründen dafür zu fragen. Zum besseren Verständnis seien zunächst beide Versionen unter paralleler Anordnung der mit römischen Ziffern gekennzeichneten Kola bzw. Argumentationsschritte als Lesetext mit Übersetzung gegeben. Im Anhang sind beide Texte unter Einschluß der römisch gezählten Kola nochmals in der vertrauten zeilengenauen Wiedergabe gedruckt sowie ein Zeilenkommentar beigefügt, der außer Vorschlägen zur Lesung bzw. Ergänzung auch manche beim Lesetext zunächst übergangenen sachlichen Aspekte diskutiert. Der hier vorgestellte Text folgt im wesentlichen den bisher vorgelegten und ggf. durch die BL berichtigten Editionen, erhebt also bewußt nicht den Anspruch, eine regelrechte Neuedition zu bieten, da die dazu erforderliche Autopsie nicht zu verwirklichen war. Soweit möglich, wurde er jedoch am Facsimile bzw. dem Digitalisat verglichen, ohne daß damit freilich alle Fragen bereits als endgültig geklärt gelten können.⁹

⁷ So auch schon MESSERI SAVORELLI, Einl. zu CPR XV 15, die über die Frage der Ausdehnung allerdings keine weiteren Überlegungen anstellt: «Nell'ipotesi che anche il nostro testo ripercorresse tutte le successive vicende che conosciamo da P.Lond. II 354, p. 163 (e cioè l'imprigionamento degli accusati, l'avvicendamento di Brison a Cordus, il successivo processo davanti a Brison, la conferma dello stato di detenzione e la richiesta di scarcerazione), dovremmo ritenere perduta più della metà del documento.»

⁸ Wie ich soeben von ANNA ARPAIA erfahren habe, hat ROBERTO MASCELLARI in seiner preisgekrönten Dissertation einen Vergleich der beiden Petitionen unternommen, doch scheint die Arbeit bislang nicht publiziert.

⁹ Vgl. das Facsimile von P.Lond. II 354 (p. 163) (= B) in P.Lond. II pl. 6 bzw. das online erreichbare Digitalisat von CPR XV 15 (= A) über <<http://data.onb.ac.at/rec/RZ00002058>>; für die Übersendung einer hochauflösenden Version schulde ich CLAUDIA KREUZSALER herzlichen Dank, für eine nochmalige Kontrolle der Lesungen am Original mitsamt einigen kleineren Korrekturen BERNHARD PALME. Anders als in den online-Katalogen vermerkt (so noch Ende Mai 2017 in HGV und PN) gehört der Papyrus allerdings nicht zu dem sog. Satabus-Archiv, das nach einem Namensvetter unseres Petenten Satabus, Sohn des Pisis, nämlich Satabus, Sohn des Herieus d. J. benannt ist; zu ihm bes. M. SCHENTULEIT, Satabus aus Soknopaiu Nesos: Aus dem Leben eines Priesters am Beginn der römischen Kaiserzeit, CE 82, 2007, 101–125. Zu danken habe ich ebenso RUDOLF HAENSCH für seine wie immer hilfreiche Unterstützung, desgleichen den anderen Gutachtern des Chiron für manche weiterführende Bemerkung. Für eingehende und konstruktive Vorschläge zur Textkonstitution habe ich zudem namentlich DEMOKRITOS KALTSAS sehr herzlich zu danken, der mir auch sein noch ungedrucktes Manuskript «Emotions

Lesetext

A: CPR XV 15

B: P.Lond. II 354 (p. 163)

I	¹ [Γαίωι Τυρρανί]φι	¹ Γαίωι Τυρρανίωι
II	² [παρὰ Σαταβοῦτος τοῦ Πισό]ιτος καὶ τοῦ τούτου υἱοῦ [Π]ισόιτος τῶν ἀπὸ κώμης Σοκν[ο]π[α]ίου Νήσου [τῆς Ἡρακλείδου] ³ [μερίδος τοῦ Ἀρσινοῖτου νο]μοῦ	² παρὰ Σαταβοῦτος τοῦ Πισόιτος καὶ τοῦ τούτου υἱοῦ Π[ισ]όιτος τῶν ἀπὸ [τοῦ Ἀρ]σιν[ο]εἰτο[υ]
III	δημοσίων γεωργ[ῶ]ν καὶ ἐγλήμπορός τινω[ν] ἱερατικῶν τῆς αὐτῆς κώμης ἑδαφῶν]	³ [δ]η[μο]σίων γεωργῶν καὶ ἐγλημπτόρων τινῶν ἱερατικῶν ἑδαφῶν
IV	⁴ [- -] . ωγ κατ' ἔτ[ο]ς εἰς τὴν [φ]ορολογίαν Καίσαρος Αὐτοκράτορος θεοῦ Σεβαστο[ῦ] - -] ⁵ [ὑπὲρ ὧν ἔχομεν δημοσίω]ν ἑδαφῶν εἰς λό[γ]ον (πυροῦ) [(ἀρτάβας)] φ καὶ εἰς λόγον ἀργυ(ρίου) (δραχμάς) Αφ	τελοῦντ[ων ὑ]πὲρ ὧν ἔχο ⁴ [με]ν δημοσίων ἑδαφῶν αἰεὶ κατ' ἔτος εἰς λόγον (πυροῦ ἀρτάβας) ω καὶ ἀργ(υρίου) (δραχμάς) Αφ.
V	καὶ τατου[- -] - - μηθὲν κ]αταβλάπτον[τες τῶν] δημοσίων μηδ' ὑποστελλόμενοι μητ . . [- -] ⁷ - - ἔτοι]μοι γεγονότες πρὸς τὸ μηδὲν τοῖς δημο[σ]ίοις ἔλαττον ἐπακολ[ουθῆσαι - -	Καὶ ἐν τῇ [καταβ]ολῇ ⁵ ἀνέγκλητοι μέχρι τοῦ νῦν γεγονότες,
VI	⁸ - - ἀνέγκλητο]ι γεγονότες ἐπεφθογήθημεν ὑπὸ ἀνδρῶν ἀχρείων καὶ πάντα [- -] ⁹ - - ἐπὶ τῶν ἐτέρων ἀδικία ἐ[πι] τὰ πολλὰ βίαια συντελίσθαι	διὰ δὲ τὸ μηδὲν ὀφείλιν ἐπεφθογή[μένοι ὑπό] ⁶ [τ]ινων ἐκ τοῦ νομοῦ ἀδφσιδίκων καὶ αἰεὶ ἀποστατικώτερον φρονούντω[ν
VII	]των ⁷ . . πρὸς τὴν ἡμῶν ἐπήρειαν ἰκανῶς ἀπηδικημένοι ἐπὶ τὴν ἐξοῦ δικα[ιοδοσίαν . . .] ⁸ , [β]οηθείας ἵνα τύχωμεν.
VIII	Ἔπιος πρεσβυτέρου καὶ [Ἔπιος] ¹⁰ - -] τῶν δύο Πετοσίρειως τῶν ἀπὸ κώμης Νίλου πόλεως, οἱ καὶ ετ[- -	Ἔπις γὰρ καὶ Ἔπις ἀμφοτέρωι Πετοσείριος ικ ⁹ ο . [. .] νοι ἐθάρσησαν
IX	¹¹ - - διεληλυ]θότος [. .] (ἔτους) Καίσαρος ἐπιδεδω[κ]έναι καθ' ἡμῶν Κόρδωι τῶι γενομέ[νω]ι τοῦ [ν]ομ[οῦ] ἐπιστάτῃ ¹² [τῶν φυλακῶν	ἐπιδόντες Κόρδω τῶι ἐπιστατήσαντι τῶν φυλακε[ιτῶν . .] ¹⁰ [.] τας
X	ὑπ]ὸμ[ν]ημα ὡς περὶ ἀναιρέσεως τοῦ προγεγραμμένου αὐτῶν πατρὸς Πετροσίριος . εγ[. . . .] καιουκο[- -] ¹³ - -	φάσκοντες τὸν πατέρα αὐτῶν ἐκ τοῦ ζῆν μεθεστακέναι πρὸς [. . . .]λο ¹¹ [κα]τὰ φυ[λ]ακῆν.

in Ptolemaic petitions and related texts» zukommen ließ und überdies so freundlich war, eine frühere Fassung des Aufsatzes kritisch zu lesen. Ohne seine stete Diskussionsbereitschaft wäre der Aufsatz nicht der geworden, der er ist, wobei die verbleibenden Unzulänglichkeiten selbstverständlich allein mir anzulasten sind.

- XI Κατα]στησ[α]μένων οὖν ἡμῶν πρὸς Καταστάντες δὲ καὶ ἀπολογησάμενοι
 τὴν ἀπολογίαν Λεύκιον ῥήτορα καὶ
 .ωνο . [- - |¹⁴ - -] . . . α καὶ τῶν καθ' ἡμᾶς
 δικαίων ῥεθέντων καὶ ἐπικαλεσ[α]μένων
 ἡμῶν τ[ῆ]ν τ[ο]ῦ θεοῦ |¹⁵ [Σεβαστοῦ
 Καίσαρος] Αὐτοκράτορος τύχην κα[ὶ
 τ]ῆν σὴν ἐπιφάνησαν ἀ[π]εδίξαμεν τοὺς
 ἀντιδ[ι]κο[υ]ς - - |¹⁶ - - τῆς ἀδ[ι]κου
 ἐπιβολῆς καὶ τῆ[ς] ἀγενήτου αἰτίας
 του . [.] . ικωγ π . σα . [- - |¹⁷ - -] . . των τὸ ὑπ'
 αὐτῶν [τε]θὲν ὑπόμνημα ἀνα[ρ]έσεως - -
 |¹⁸ - -] . ἐπιπεσῶν καὶ [ο]ὔτω[ς]
 ἐπελ[θ]ῶν ἡμεῖν [. .] . δε . [- - |¹⁹ - - ὁ
 ἐκ τοῦ τετε]λευτηκότος [νεώτε]ρος
 υἱ[ὸ]ς . . . [. . .] ἔτερ[- - |²⁰ - -]οκριτ . προ[. .
 . .]θ . [- - |²¹ - -] . . [- - - - - - -
 - nur in B erhalten - (XII) ἐφάνημεν τῶι Κό[ρ]δωι ἀθώιοι]
- 12 [τῆς συ]κοφ[αντί]ας, ὥστε εἰ μὴ ἐξ ἧς ἐποιήσαντο ἡμῶν τε καὶ τοῦ Κόρδου πλείστ[η]ς
 δεή]σῃς
 . . . κατὰ τοὺς νόμους τῷ ζῆν αὐτοὺς κινδυνεῦσαι διὰ τὸ μὴ συνεστακέν[αι . . .]ο εν
 [.] . αγ, ἔγραψαν δὲ τούτῳ συνλελύσθαι. (XIII) Πρὶν ἢ δὲ τῆς εἰρκτῆς ἡμᾶς
 ἀ[πολυθῆ]ναι . . .
 τοῦ Κόρδου μετασταθέντος γενέσθαι ἀντ' αὐτοῦ Βρεῖσωνα, ὃν καὶ . . . [.]
- 16 καταστάσεως καινισμόν παραλογεῖσθαι ἕτεροι τούτων ἀδελφοὶ [.]η . αι
 ἐπ' αὐτὸν δι' ἐγκλήματος περὶ τῶν αὐτῶν τῶν νόμων κωλυόντων δις περ[ι το]ῦ α[ὐ]τ[ο]ῦ
 [δ]ικάζεσθαι. (XIV) Γενομένης δ' ἡμῶν ἐπὶ τοῦ Βρεῖσωνος παρόντος καὶ Διο[δ]ώρου
 τῶ[ν ἐ]ν τῶι
 [ν]ομῶι γεγυ[μ]νασιαρχικῶν καὶ γενομένης [η]ς ἰκανῆς τῶν ῥητόρων [ῆ]μῶν ἀ[μ]ίλλης
- 20 ο[ἱ δ' ο]ὔδ' οὔτως συνέστησαν ἡμᾶς τοιοῦτό τι διαπεπραγμένους, (XV) ὧν χάριν αὐτοὶ
 παρὰ πάντα τὰ
 [δίκαια] ὄντες ἐν τῇ εἰρκτῇ, διὰ δὲ τοῦτο τῶν γεωργίων ἀφανιζομένων [.] . . ασ . [. .]
 [.]ν προεῖδον ἀλόγευτον καθεστάναι τῆς τε συναγωγῆς
 [.]ου καιροῦ (XVI) ἀξιούμεν γράψαι τῷ τοῦ νομοῦ στρ[ατηγ]ῷ
- 24 [ἐκλυ]σάμενον ἢ[μ]ᾶς τ[ῆς σ]υνοχῆς καὶ ἐπιγνόντα ἀκρειβῶς ἐκάστα, (XVII) ἐὰν [καὶ]
 αὐτῷ κατὰ τὸ
 [. .] . . ος καὶ τοῖς α[. . .] σι φανῶμεν ἀπολύσαι, ὅπως γενομένων ἡμῶν περὶ τὴν
 τ[ῶν ἐ]δαφῶν [γε]ω[ρ]γ[ί]αν μη]δὲν τοῖς δημοσίοις ἔλαττον ἐπακολουθήσῃ, (XVIII)
 διαλάβῃ δὲ
 [.] πονηρὸν περιπεσόντων αὐτῶν τῇ κατὰ το[ῦ] νόμο]υς κολάσει,
- 28 (XIX) ἴ[ν] ὧμεν εὐεργε]τημ[έ]νοι. Διευ[τ]ύχει.

Übersetzung

	A: Entwurf	B: Reinschrift
I	(1) «An Gaius Turranius	(1) «An Gaius Turranius
II	(2) von Satabus, Sohn des PISOIS, und dessen Sohn PISOIS, von denen aus dem Dorf Soknopaiu Nesos im Herakleides-(3)Bezirk des arsinoitischen Gaues,	(2) von Satabus, Sohn des PISOIS, und dessen Sohn PISOIS, von denen aus dem Arsinoites,
III	Staatsbauern und Pächter einiger Tempelländereien desselben Dorfes,	(3) Staatsbauern und Pächtern einiger Tempelländereien,
IV	(4) ... die wir entrichten jedes Jahr an die Steuererhebung des Caesar Imperator divus Augustus ... (5) für die Staatsländereien, die wir haben, in Weizen 800 Art. und in Geld 1500 Dr.	die wir entrichten für die (4) Staatsländereien, die wir haben, immer jedes Jahr in Weizen 800 Art. und 1500 Silberdr.
V	Und da wir ... (6) ... nicht die Staatskasse benachteiligen und uns auch nicht drücken noch ... (7) (und) ... bereit (?) gewesen sind, so daß sich keine Schmälerung für die Staatskasse ergibt, ...	Und da wir in der Leistung (5) bis jetzt unbescholten gewesen sind,
VI	(8) Da wir aber (?) unbescholten (?) gewesen sind, wurden wir beneidet von nichtsnutzigen Leuten, die alles ... (9) ... zum Unrecht gegenüber anderen, wobei sie vielfach Gewalt ausüben,	weil wir aber nichts schulden, beneidet wurden von (6) einigen aus dem Gau, die sich keinem Prozeß stellen und immer zu einiger Aufsässigkeit neigen,
VII		und ... (7) ... zu unserer Bedrückung; (und) da (wir) ordentlich Unrecht erduldet haben, (8) nehmen wir Zuflucht (?) zu der von dir (ausgehenden) Rechtsprechung, damit wir Hilfe erlangen. Denn Opis und Opis, beide Söhne des Petosiris, ... (9) ... wagten (?),
VIII	(nämlich) von Opis dem Älteren und Opis ... (10) ..., beiden Söhnen des Petosiris von denen aus dem Dorf Neilupolis, die es auch wagten (?), ...	
IX	(11) ... im vergangenen xy. Jahr Caesars gegen uns eingereicht zu haben bei Cordus, dem ehemaligen für den Gau (zuständigen) Vorsteher (12) der Sicherheitskräfte, eine Eingabe sozusagen wegen Beseitigung ihres vorgenannten Vaters Petosiris. ...	indem sie einreichten bei Cordus, dem Ex-Vorsteher der Sicherheitskräfte, (10) ...
X		und behaupteten, daß (wir) ihren Vater aus dem Leben hätten treten lassen, um (11) ... unter Bewachung.
XI	(13) ... Indem wir also beauftragten mit der Verteidigung den Anwalt Lucius und ... (14) ... für unsere gerechte Sache Reden gehalten wurden, und indem wir uns beriefen auf den Genius des divus (15) Augustus Caesar Imperator und dein Ansehen, legten wir dar, daß die Prozeß-	Als (wir) aber auftraten und uns verteidigten,

gegner ... (16) ... des unberechtigten Angriffs und der angeblichen Untat des ...
 (17) ... die von ihnen eingebrachte Eingabe (wegen) der Beseitigung ... (18) ...
 griff er an und ging so gegen uns vor ...
 (19) ... der jüngere Sohn des Verstorbenen ... (20) ... vorgebracht werde ...

[(*nur in B erhalten*) XII] erschienen wir dem Cordus schuldlos (12) (im Sinne) der Falschanklage, so daß sie, ohne das intensive Bittflehen, das sie sowohl an uns wie auch an Cordus richteten, (13) nach den Gesetzen um ihr Leben kämpfen mußten, da sie das (?) nicht erhärtet hatten ... (14) ..., schrieben sie diesem (sc. dem Cordus) aber, daß die Sache erledigt sei. [XIII] Bevor wir jedoch aus dem Gefängnis entlassen wurden, (15) wurde Cordus versetzt; an seine Stelle trat Brison, welchen auch, um (?) durch (?) (16) das neue Moment seiner Einsetzung (?) betrügen zu können, andere Geschwister von ihnen ... (17) an ihn durch eine Anklage wegen derselben Angelegenheit, obwohl doch die Gesetze verbieten, zweimal in derselben Sache (18) vor Gericht zu ziehen. [XIV] Obwohl nun unser Prozeß vor dem Brison stattfand, wobei auch Diodoros, einer von den (19) ehemaligen Gymnasiarchen im Gau, anwesend war, und obwohl er durch unsere Anwälte ordentlich verlief, (20) erhärteten sie nicht einmal auf diese Weise, daß wir etwas derartiges vollbracht hätten, [XV] weswegen (wir) selbst (uns) gegen alles (21) Recht (?) im Gefängnis befinden, während die Ländereien zugrunde gehen ... (22) ... sie (?) dafür sorgten, daß die Einhebung unterblieb und die Einsammlung (23) (der Ernte? nicht?) zum rechten Zeitpunkt ..., [XVI] ersuchen wir darum, dem Strategen des Gaus zu schreiben, (24) der uns aus der Haft erlöse und ein jedes sorgfältig durchdenke, [XVII] uns, wenn wir auch ihm selbst nach dem (25) ... und den ... erscheinen, freizulassen – so daß, da wir uns (dann wieder) um die (26) Bewirtschaftung der Ländereien kümmern können, keine Minderung für die Staatskasse daraus erwachse –, [XVIII] und untersuche (27) ... den schlechten ..., wobei sie der Bestrafung nach den Gesetzen anheimfallen, (28) [XIX] damit uns Wohltaten zuteil werden. Lebe wohl.»

Die Ausgangssituation

Zunächst zum Sachverhalt selbst, den wir wohlgemerkt nur aus der Sicht der Petenten kennen; über den Wahrheitsgehalt ist insofern keine Aussage zu treffen. Danach waren die Petenten Satabus und Pisis, Staatsbauern und Großpächter von – inzwischen in staatliche Verwaltung übergegangenem? – Tempelland, von zwei Brüdern aus einem Nachbarort des Mordes an ihrem Vater bezichtigt und infolgedessen festgesetzt worden. In einem ersten Verfahren vor dem ἐπιστάτης τῶν φυλακῶν Cordus war es ihnen gelungen, die Verdachtsgründe auszuräumen,¹⁰ so daß ihre Entlassung aus dem Gefängnis nur noch eine bloße Formsache schien. Aufgrund der Ablösung des Cordus und der Einreichung einer neuen Klage weiterer Brüder kam es stattdessen jedoch vor Cordus' Nachfolger Brison zu einer zweiten Verhandlung. Sie ging wie

¹⁰ Unzutreffend insoweit J.-U. KRAUSE, *Gefängnisse im Römischen Reich* (HABES 23), 1996, 234. Irrig auch B. KELLY, *Petitions, Litigation, and Social Control in Roman Egypt*, 2011, 292 «appeared before the court of the prefect».

auch schon die erste erneut zu ihren Gunsten aus,¹¹ doch änderte sich weiterhin nichts an ihrer Situation. Mit Hinweis darauf, daß immerhin zwei verschiedene Richter auf die Haltlosigkeit der Beschuldigungen erkannt hatten, wenden sich die Petenten nunmehr an den Präfekten, er möge den Strategen anweisen, sie endgültig aus der Haft zu entlassen.

Damit liegt hier – ob in der Darstellung korrekt oder nicht – eines der wenigen kaiserzeitlichen Zeugnisse mit strafrechtlichem Inhalt vor, das uns zugleich über die augusteische Verfahrenspraxis aufklärt, die noch alle Kennzeichen einer Übergangszeit trägt. Dies beginnt bereits mit der Haft als solcher. Obwohl das Gefängniswesen seit den 1990er Jahren verstärkt in den Fokus der Forschung geriet,¹² wurde das weitgehende Fehlen entsprechender Nachrichten in den kaiserzeitlichen Papyri kaum je problematisiert.¹³ Tatsächlich stammen die uns überlieferten Belege in weit überwiegender Zahl aus Ptolemäerzeit und Spätantike, während die Evidenz aus dem römischen Ägypten ausgesprochen mager ist.¹⁴ Als geradezu typischer Zug kann stattdessen «le transfert de détenus d'une prison à une autre»¹⁵ gelten, was zweifellos damit zu verbinden ist, daß die Behandlung schwererer Fälle spätestens seit hadrianischer Zeit dem Statthalter vorbehalten blieb¹⁶ – was für die Kapitalgerichtsbarkeit aller-

¹¹ Unzutreffend insoweit P. KOOL, De phylakieten in grieks-romeins Egypte, phil. Diss. Leiden 1954, 80; B. ANAGNOSTOU-CAÑAS, Juge et sentence dans l'Égypte romaine, 1991, 228.

¹² Vgl. nur KRAUSE, Gefängnisse (wie Anm. 10) sowie die beiden zu diesem Thema veranstalteten Straßburger Tagungen: C. BERTRAND-DAGENBACH – A. CHAUVOT – M. MATTER – J.-M. SALAMITO (Hg.), Carcer. Prison et privation de liberté dans l'Antiquité classique (Strasbourg, 5–6 déc. 1997), 1999 sowie C. BERTRAND-DAGENBACH – A. CHAUVOT – J.-M. SALAMITO – D. VAILLANCOURT (Hg.), Carcer II. Prison et privation de liberté dans l'Empire romain et l'Occident médiéval (Strasbourg, déc. 2000), 2004.

¹³ Vgl. bereits R. TAUBENSCHLAG, L'emprisonnement dans le droit gréco-égyptien, Opera minora II, 1959, 713–719, aus dem sich das allenfalls implizit ergibt; ebenso in den beiden neueren Überblicksartikeln von A. MARCONE, La privation de liberté dans l'Égypte gréco-romaine, sowie M. MATTER, Privation de liberté et lieux de détention en Égypte romaine, in: Carcer (wie vorige Anm.), 89–98 bzw. 99–104; expliziter immerhin, wiewohl eher beiläufig J. BAUSCHATZ, Ptolemaic Prisons Reconsidered, CB 83, 2007, 3–47, bes. 5: «Thanks to the thousands of papyri that survive, we are well informed about the criminal justice system of Ptolemaic (and later Roman) Egypt».

¹⁴ Hierzu zuletzt A. JÖRDENS, Die Strafgerichtsbarkeit des *praefectus Aegypti*, in: R. HAENSCH (Hg.), Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum. Das Gerichtswesen der römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz (Villa Vigoni, 2010 bis 2012) (JJP Suppl. 24), 2016, 89–163, bes. 109f., 112–123 und passim. Für die Einladung zu dieser ausgesprochen ertragreichen Konferenzreihe darf ich RUDOLF HAENSCH nochmals herzlich danken, zumal ich in diesem Zusammenhang erstmals auf die beiden hier behandelten Papyri aufmerksam geworden bin.

¹⁵ MATTER, Privation (wie Anm. 13), 103.

¹⁶ So nach der wohl auf Hadrian zurückgehenden Konstitution in SB XII 10929 (133–137), vgl. die Neuedition von A. JÖRDENS, Eine kaiserliche Konstitution zu den Rechtsprechungskompetenzen der Statthalter, Chiron 41, 2011, 327–356. In anderen Fällen blieb weiterhin eine Delegation an nachgeordnete Amtsträger oder eigens ernannte *iudices* möglich, wie es im Falle der

dings schon weitaus länger galt. Die Beschuldigten waren folglich an den Präфекten nach Alexandria zu überstellen,¹⁷ was die Haftzeiten vor Ort erheblich verkürzt haben dürfte und sich zudem nachhaltig auf unsere Beleglage auswirkte.¹⁸

Wie der vorliegende Fall lehrt, stellte sich dies zu Beginn der Kaiserzeit allerdings noch anders dar, da die Verfahren demnach zumindest unter Augustus offenbar noch auf Gauebene geführt wurden. Zwar könnte man annehmen, daß der hier mit der Leitung betraute ἐπιστάτης τῶν φυλακῶν wie später der Stratege lediglich die Aufgabe hatte, offenkundig unbegründete Fälle von solchen mit ernsthaftem Tatverdacht zu scheiden und nur diese letzteren zur endgültigen Aburteilung nach Alexandria weiterzuleiten. Doch standen den Angeklagten bei den Verhandlungen nicht nur ein ehemaliger Gymnasiarch und damit einer der lokalen Honoratioren, sondern auch zunächst wohl nur ein, dann allem Anschein nach sogar mehrere Anwälte zur Seite (vgl. A, 13; B, 18f.), was auf ein reguläres Gerichtsverfahren verweist.¹⁹ Da der ἐπιστάτης τῶν φυλακῶν nachweislich schon seit dem 2. Jh. v. Chr. über entsprechende Kompetenzen verfügte,²⁰ wird man hierin eine Fortführung der ptolemäischen Praxis erkennen dürfen, die vielleicht sogar bis zur endgültigen Aufhebung des Amtes in den frühen 40er Jahren weiterlebte.²¹ In jedem Fall haben wir es bei diesem Gauepistates

dem Strategen obliegenden niederen Gerichtsbarkeit wohl ohnehin die Regel darstellte. Darin dürfte auch der Grund zu sehen sein, warum in der Beleglage allem Anschein nach auch keine signifikanten Änderungen zu verzeichnen sind.

¹⁷ Vgl. nur JÖRDENS, Strafergerichtsbarkeit (wie Anm. 14), 117–119 mit den – insgesamt allerdings überschaubaren – Belegen aus dem dokumentarischen Bereich; zu Alexandria als Gerichtsort allgemein auch R. HAENSCH, *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit* (Kölner Forschungen 7), 1997, 213–215, die Zeugnisse 526–528.

¹⁸ Hierzu jetzt JÖRDENS, Strafergerichtsbarkeit (wie Anm. 14), 160–163; allzu optimistisch insoweit KRAUSE, Gefängnisse (wie Anm. 10), demzufolge die Schwerekriminalität «von quantitativ eher geringer Bedeutung» war (95).

¹⁹ Vgl. zu letzterem nur ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge* (wie Anm. 11), 204f.

²⁰ So schon E. BERNEKER, *Die Sondergerichtsbarkeit im griechischen Recht Ägyptens. Mit rechtsvergleichenden Ausblicken* (MB 22), 1935, 79; H. J. WOLFF, *Das Justizwesen der Ptolemäer* (MB 44), 1962, 162 mit Anm. 9; vgl. auch KRAUSE, *Gefängnisse* (wie Anm. 10), 110 sowie allgemein KOOL, *De phylakieten* (wie Anm. 11), 78–81 und zusammenfassend 83–85. 103f.; A. DI BITONTO KASSER, *Nuove denunce all'ἐπιστάτης φυλακῶν, Aegyptus* 65, 1985, 3–13 [= ed. pr. von SB XVIII 13087 und 13088], bes. 4f.; H. MELAERTS – C. SAERENS, *Komm. zu P.Worp* 15, 11–12 sowie 12; P. SÄNGER, *Das Sicherheitswesen im römischen Ägypten nach den Papyri*, in: M. REUTER – R. SCHIAVONE (Hg.), *Gefährliches Pflaster. Kriminalität im Römischen Reich*, 2011, 241–253, bes. 245f.; zuletzt J. BAUSCHATZ, *Law and Enforcement in Ptolemaic Egypt*, 2013, 79–90; allzu zurückhaltend insoweit S. RUSSO, *I Phylakes di Clemens Homoth-Kuhs e l'epistates phylakiton*, *MBAH* 29, 2011, 115–126, bes. 118. Die von TH. GRÜNEWALD, *Räuber, Rebellen, Rivalen, Rächer. Studien zu latrones im Römischen Reich* (Forschungen zur antiken Sklaverei 31), 1999, 42f. Anm. 109 vermutete Stellung über dem Gaustrategen läßt sich allerdings nicht aus den Quellen belegen; vgl. jetzt auch SÄNGER, a. a. O., bes. zusammenfassend 247.

²¹ Spätester Beleg ist nach wie vor die Eingabe P.Ryl. II 152 (4. 4. 42 n. Chr.) an Ti. Claudius Philoxenos, der das Amt hier allerdings bereits gemeinsam mit der Strategie bekleidete. Letzter

keineswegs nur mit einem «simple officier de la police» zu tun,²² wie im übrigen auch die durchweg nicht-ägyptischen, schon früh sogar römischen Namen der Amtsinhaber nahelegen.²³

Obwohl die – so zumindest nach Darstellung der Petenten – in zwei Strafverfahren festgestellte Schuldlosigkeit zu ihrer unmittelbaren Freilassung hätte führen müssen, befanden sie sich weiterhin in Haft. Mit ihrer Eingabe an den Präfekten folgen sie dem Prinzip der Wendung an die höhere Instanz, sofern vor Ort keine Aussicht auf Lösung besteht. Ihre Bitte um Anweisung an den Strategen entspricht dabei dem üblichen Verwaltungsweg, so daß die Verfahren offenbar nicht mehr bei den ἐπιστάται τῶν φυλακῶν lagen, d.h. tatsächlich zu einem formalen Abschluß gelangt waren. Das Dilemma bestand demnach möglicherweise nur in der Frage der Zuständigkeit. Vielleicht waren die Petenten sich aber auch ihrer Sache immer noch nicht sicher oder

eigenständiger ἐπιστάτης φυλακῶν scheint daher nach wie vor C. Iulius Pholos (= TM Per 34960) gewesen zu sein, dessen Name entsprechend auch in SB XX 15032 (24. I. 41?) ergänzt wurde. Aus den in P.Hamb. IV 272, 2 (41–68, genauer wohl 55–59 oder nach 66) erwähnten ὑπέρται des ἐπιστάτης φυλακῶν, die dort analog zu anderem Hilfspersonal um den Erlaß der Kopfsteuer bitten, ist hingegen nicht zwingend auf die weiterhin gegebene Selbständigkeit des Amtes zu schließen, das inzwischen in der Strategie aufgegangen sein mag, um dort als bloßes Ressort weitergeführt zu werden. Beide Faktoren – die nachweisliche Kontinuität wie auch die Abschaffung des Amtes – sprechen im übrigen auch gegen die offenbar allein aufgrund der veränderten Onomastik vertretene Auffassung von L. CAPPONI, *Augustan Egypt. The Creation of a Roman Province*, 2005, bes. 47f., daß «from some time in the Augustan period, the *epistates phylakiton* was an officer of the Roman army» (48). Ebenso wenig scheint die Evidenz für die von Russo, I *Phylakes* (wie vorige Anm.), bes. 119f. rekonstruierte neue Aufgabenverteilung auszureichen, derzufolge «una parte della funzione che era concessa all'*epistates*-militare passa al centurione, che, in quanto capo dei soldati di un ampio territorio, era anche capo della polizia della regione».

²² So allerdings ANAGNOSTOU-CAÑAS, *Juge* (wie Anm. 11), 205. 228; daher auch nicht behandelt 191–199 unter den «autres juges délégués», ebenso unzutreffend 227f.

²³ So schon beobachtet von KOOL, *De phylakieten* (wie Anm. 11), 67f., vgl. jetzt auch RUSSO, I *Phylakes* (wie Anm. 20), 119; zu den darauf aufbauenden Schlüssen von CAPPONI, *Augustan Egypt* (wie Anm. 21), 47f. besteht allerdings kein Anlaß, vgl. bereits Anm. 21. Insofern ließe sich auch in dem Cornelius, der nach SB XX 14085 (12/11 v. Chr. oder 32/33 n. Chr.) in einer Reihe von Strafrechtsprozessen den Vorsitz führte, ein ἐπιστάτης φυλακῶν erblicken, doch spricht manches dafür, daß die dort aufgelisteten Prozesse in Alexandria und nicht der Gauhauptstadt stattfanden; vgl. zuletzt JÖRDENS, *Strafgerichtsbarkeit* (wie Anm. 14), 153–155. Im vorliegenden Fall mag das gut römische Cognomen des in A, 11; B, 9. 12. 15 erwähnten Cordus tatsächlich auf einen mit den neuen Herrschern ins Land gekommenen Amtsinhaber verweisen, während sein in B, 15. 18 genannter Nachfolger Brison einen zwar seltenen, aber durchaus in hellenistischem Kontext bezeugten Namen trägt, vgl. auch unten den Zeilenkommentar. Eine Liste der namentlich belegten ἐπιστάται τῶν φυλακῶν jetzt bei Russo, a. a. O., 122–125, wonach sich der Anteil griechischer und römischer Namen bei den kaiserzeitlichen Amtsträgern ungefähr die Waage hält. Inzwischen publiziert sind die dort genannten PSI inv. 3384 als P.Coles 14 (8. 4. 13 n. Chr.) sowie P.Tebt. II 476 descr. (27. 12. 30 n. Chr.), vgl. dies., P.Tebt. II 476: Ancora una petizione, in: P. SCHUBERT (Hg.), *Actes du 26e Congrès international de papyrologie Genève*, 16–21 août 2010, 2012, 655–660.

wollten nur keine weiteren Risiken eingehen. In jedem Fall bieten die vorsichtige Ausdrucksweise und manch andere bei der Überarbeitung vorgenommenen Änderungen einen eindrucksvollen Einblick in die Argumentationsstrategien, mit denen man sein Beweisziel zu erreichen suchte, selbst – oder gerade – wenn es um so schwerwiegende Dinge wie einen Mordvorwurf ging.

Aufbau und Argumentation im Vergleich der Versionen

Der Aufbau ist in beiden Versionen gleich. Wie bei den als Hypomnema gefaßten Eingaben an Behörden üblich, folgen auf den im Dativ genannten Namen des Präфекten, der linksbündig allein in der ersten Zeile steht (I: A, 1; B, 1), in der zweiten Zeile die mit παρά + Genetiv angeschlossenen Namen der Petenten. Während sich im Entwurf, wie ebenfalls üblich, noch Vatersnamen, Ort, Bezirk und endlich Gau finden, wurden die geographischen Details in der Reinschrift, da aus alexandrinischer Sicht unbeachtlich,²⁴ eliminiert und lediglich der Gau belassen (II: A, 2–3 bzw. B, 2). Ähnlich wurde auch bei den weiteren Partien der Selbstvorstellung verfahren. Hatten die Petenten im Entwurf noch ihre privilegierte Position als Staatsbauern hervorgehoben und zudem präzisiert, daß die von ihnen gepachteten Ländereien dem lokalen Heiligtum gehörten, wurde auch hier der Bezug auf das Dorf gestrichen (III: A, 3–4 bzw. B, 3). Als interessanter ist freilich die Änderung des Numerus zu erachten, sollte der Wechsel von ἐγλήμτορος zu ἐγλήμτόρων nicht ein bloßes Versehen des Schreibers sein. Denn der im Entwurf verwendete Singular könnte durchaus darauf deuten, daß nur der Vater Pächter gewesen war, man in der Reinschrift jedoch um der Syntax oder vielleicht auch des größeren Nachdrucks willen den Plural herstellte.

Wie auch die folgenden Ausführungen lehren, handelte es sich dabei keineswegs um die aus den Papyri so vertraute Hinzupachtung weniger Parzellen, sondern um eine Großpacht, die weniger in der eigenen Bewirtschaftung des Landes als vielmehr in der Einziehung und Weiterleitung des auf öffentlichem Boden erzielten Pachtzinsaufkommens bestand.²⁵ Selbst wenn es hierbei, wie das Indefinitpronomen τινων ... ἔδαφῶν klarstellt, nur um Teile des Tempellandes ging, waren die Beträge mit einer

²⁴ Dies um so eher, als der Arsinoites zu dieser Zeit offenkundig noch unter der Verwaltung eines einzigen Strategen stand und die μερίδες insoweit keine Rolle spielten, vgl. nur T. DERDA, Ἀρσινοίτης νομός. Administration of the Fayum unter Roman Rule (JJP Suppl. 7), 2006, 87–102 sowie zusammenfassend 111 f.

²⁵ So schon von der Bezeichnung her, vgl. nur PREISIGKE, FWB, s.vv. ἐκλαμβάνω, ἐκλήμτωρ, ἐκλήμψις; bes. G. M. PARÁSSOΓΛΟΥ, Imperial Estates in Roman Egypt (ASP 18), 1978, 52f.; D. P. ΚΕΗΟΕ, Management and Investment on Estates in Roman Egypt during the Early Empire (PTA 40), 1992, 22–29 («middlemen», wie auch die μισθωταί); vgl. auch F. REITER, Die Nomarchen des Arsinoites. Ein Beitrag zum Steuerwesen im römischen Ägypten (Pap. Colon. 31), 2004, 113 Anm. 17.

jährlichen Rate von 800 Artaben Weizen und 1500 Silberdrachmen erheblich.²⁶ So wurden die Mengenangaben beibehalten und nur der – selbstverständliche und daher unnötige – Hinweis auf den Kaiser als Zahlungsempfänger wie auch das gedoppelte εἰς λόγον getilgt (IV: A, 4–5 bzw. B, 3–4). Stark zusammengestrichen wurden hingegen die wortreichen Versicherungen der Rechtschaffenheit, wonach sich die Petenten hinsichtlich ihrer Zahlungsverpflichtungen nie etwas hatten zuschulden lassen kommen; hier beließ man es bei der schlichten Feststellung, daß sie bisher ἀνέγκλητοι waren, es also keinerlei Beschwerden gab (V: A, 5–7 bzw. B, 4–5).

Im Entwurf gehörte der Hinweis auf die Unbescholtenheit möglicherweise bereits zum nächsten Kolon, während die Reinschrift stattdessen positiv herausstellt, daß niemals Rückstände aufgelaufen waren. Eben dies habe den Neid der Gegner erweckt, die als gewohnheitsmäßige Übeltäter beschrieben werden. Hier verschiebt die Reinschrift erneut den Akzent, indem sie die privaten Delikte durch Verstöße gegen Recht und Ordnung ersetzt (VI: A, 8–9 bzw. B, 5–6). Ihnen seien am Ende auch die Petenten zum Opfer gefallen, womit gleichsam ein gemeinsames Schicksal von Petitionsempfänger und Petenten beschworen wird, um so an das Solidaritätsgefühl des Adressaten zu appellieren. Um die Sympathien, die man dadurch geweckt zu haben hoffte, noch weiter zu erhöhen, flicht die Reinschrift schon hier eine erste Bitte um Beistand ein, wie sie üblicherweise die Petition als ganze, nicht jedoch das Präskript beschließt (VII: B, 6–8).

Erst hiermit sind wir bei der Schilderung des eigentlichen Sachverhalts angelangt, die im Entwurf freilich immer noch als Fortsetzung des Eingangssatzes konstruiert ist, indem die zuvor skizzierte Gewaltbereitschaft der Gegner nunmehr konkretisiert und durch nähere Angaben zu Namen, Herkunft und Vorgehen unterfüttert wird. Die Reinschrift beginnt mit der erstmaligen Benennung der Gegner stattdessen einen neuen Satz, um mit dem pointiert an den Anfang gesetzten Verb sofort deren dreistes Auftreten zu geißeln. Alle unnötigen Details sind dagegen erneut weggelassen, so die Beinamen der beiden gleichnamigen Brüder Opis wie auch ihr Heimatort; ihre Herkunft aus demselben Gau war schon im Rahmen ihrer allgemeinen Charakteristik erwähnt worden (VIII: A, 9–10 bzw. B, 8–9, vgl. auch 6). Auch werden bei der Eingabe an den ἐπιστάτης τῶν φυλακῶν Cordus, die den Auftakt zu den Auseinandersetzungen bildete, weder Datum noch – da als bekannt vorausgesetzt – Amtsbereich genannt (IX: A, 11–12 bzw. B, 9–10).

Weitaus auffälliger ist jedoch, wie beiläufig die Petenten den Inhalt der Eingabe referieren und wie sehr sie sich dabei um möglichst unverdächtige Formulierungen

²⁶ Für einen Eindruck von dem ungefähren Umfang dieser Leistungen vgl. nur H.-J. DREXHAGE, Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im römischen Ägypten bis zum Regierungsantritt Diokletians. Vorarbeiten zu einer Wirtschaftsgeschichte des römischen Ägypten I, 1991, 440–454, bes. 441, wonach die hier eingezahlten 800 Artaben bei dem monatlichen Bedarf eines 6-Personen-Haushalts von 6,42 Artaben Weizen den Jahresbedarf von mehr als zehn solcher Familien gedeckt haben dürfte; hinzu kamen noch die 1500 Silberdrachmen, die ihrerseits dem Gegenwert von erneut etwa zehn Eseln entsprachen, vgl. ebda. 280–286.

bemühen. Denn der Tatbestand wog durchaus schwer, ging es doch um nichts geringeres als um einen Mordvorwurf, welches Wort es allerdings aus nachvollziehbaren Gründen um jeden Preis zu vermeiden galt. Während sie im Entwurf daher den Terminus technicus φόνοϛ ‚Mord‘ bereits durch das grundsätzlich mehrdeutige und daher unverfänglichere ἀναίρεσιϛ ‚Beseitigung‘ ersetzen,²⁷ aber an der technischen Form der Tatbestandsbeschreibung mit περί + Genetiv weiterhin festhalten,²⁸ formuliert die Reinschrift noch einmal vorsichtiger und baut dazu den Satz völlig um. Zum einen wird die gegnerische Eingabe nur implizit erwähnt, während die stattdessen gewählte Partizipialkonstruktion zugleich die Subjektivität der dortigen Darstellung unterstreicht; zum anderen wird für den Tod des mutmaßlichen Opfers ein nochmals stärkerer Euphemismus verwendet; zum dritten sind bei dem nurmehr als ‚ihr Vater‘ benannten Opfer der Hinweis auf die frühere Erwähnung und der Name weggekürzt, womit es weiter aus dem Blick gerät. Stattdessen endet der Satz mit dem für die Petenten Wichtigsten, nämlich der eigenen Haft (X: A, 12–13 bzw. B, 10–11).

Tatsächlich war dies die zentrale Stelle, an der es darum ging, die Aufmerksamkeit des Petitionsempfängers in die richtige Richtung zu lenken, d.h. einerseits die Anschuldigungen der Gegner zu minimieren und ihn andererseits endgültig für die eigene Sache einzunehmen. Insofern ist um so mehr zu bedauern, daß sich die Entwicklung des Argumentationsganges nicht mehr weiter in beiden Versionen parallel verfolgen läßt, da der Entwurf mitten in der Beschreibung des ersten Verfahrens abbricht.

Diese Beschreibung nahm allerdings, wie es scheint, das gesamte restliche Drittel des Erhaltenen ein. Darin ergehen sich die Petenten in sämtlichen Details des Prozesses, angefangen vom Namen ihres Anwalts und weiterer Fürsprecher über ihre Loyalitätsbekundungen gegenüber Kaiser und Statthalter, das Hin und Her der verschiedenen von ihnen selbst wie von der Gegenseite vorgebrachten Argumente bis hin zu eventuell sogar neuen Anklagepunkten. Die ebenso engagierte wie langatmige Schilderung trug freilich kaum zum Sachverhalt bei und drohte eher bereits ausgeräumte Verdachtsmomente wiederaufleben zu lassen, so etwa durch die nochmalige Erwähnung der gegnerischen Eingabe (XI: A, 13–20). Insofern macht die Reinschrift hier den radikalsten Schnitt: Anders als im Entwurf wird nur mit zwei knappen Partizipien das reine Faktum von Prozeß und Verteidigung erwähnt und sofort zu der von Cordus erkannten Schuldlosigkeit übergegangen (XI/XII: B, 11–12).

Für alles folgende können wir uns nurmehr auf die Reinschrift stützen, doch lohnt es auch hierbei den Argumentationsgang zu verfolgen, mit dem die Petenten ihr Ziel

²⁷ So zweifellos auch zu ergänzen in A, 17; zum Begriff zuletzt JÖRDENS, Strafgerichtsbarkeit (wie Anm. 14), 113f., bes. Anm. 76 zum zugehörigen Verb.

²⁸ So schon im 3. Jh. v. Chr. und also traditionell, vgl. nur P.Ent., passim in der Beschreibung des Delikts auf dem Verso mit A. DI BITONTO, Le petizioni al re. Studio sul formulario, Aegyptus 47, 1967, 5–57, bes. 56f.; bes. auffällig etwa auch noch bei der Aufzählung der Straftatbestände in der bereits erwähnten Konstitution SB XII 10929, bes. 12–26 (133–137; vgl. oben Anm. 16).

zu erlangen suchen. Da sich die Gegner mit ihrer unbegründeten Eingabe ihrer Darstellung nach dem Vorwurf der Falschanklage ausgesetzt hatten, nutzen die Petenten die Gelegenheit, ihre eigene ethische Überlegenheit unter Beweis zu stellen und damit die Sympathien des Petitionsempfängers für sie selbst weiter zu stärken. Denn allein ihrer Fürsprache hätten jene den Verzicht auf Strafverfolgung und damit ihr Leben zu verdanken, weswegen sie denn auch die Sache für erledigt erklärt hätten (XII: B, 12–14). Noch vor der anstehenden Entlassung aus dem Gefängnis hätten sich jedoch neue Kläger, nämlich bisher nicht beteiligte Geschwister, die Ablösung des Cordus durch Brison zunutze gemacht und einen weiteren Prozeß durchgesetzt, der freilich angesichts des Prinzips *ne bis in idem* niemals hätte stattfinden dürfen (XIII: B, 14–18). Gleichwohl verlief auch dieser zweite Prozeß im Sinne der Petenten, wobei sie auf die Unterstützung durch einen – diesmal sogar namentlich genannten, also vielleicht dem Präfekten bekannten – lokalen Honoratioren sowie gleich mehrere Anwälte zählen konnten (XIV: B, 18–20).

Damit kommen sie zum Schlußplädoyer. Angesichts dieses Ausgangs säßen sie gegen alles Recht im Gefängnis, so daß die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Landes darniederläge, es aber vor allem zu Problemen bei der pünktlichen Ablieferung der Pachtzinszahlungen komme (XV: B, 20–23). Bei der Bitte um Anweisung an den Strategen wird wie üblich die nochmalige Prüfung der Sachlage anheimgestellt, ja sogar «sorgfältig ein jedes» zu überprüfen empfohlen (XVI: B, 23–24). Wenn der Stratege dabei erwartungsgemäß feststelle, daß sie freizulassen seien, hieße dies zugleich weiteren Schaden von der Staatskasse abwenden, da sie endlich wieder ihren landwirtschaftlichen Verpflichtungen nachkommen könnten (XVII: B, 24–26); im übrigen werde nach seiner Untersuchung eine Bestrafung der Gegner notwendige Folge sein (XVIII: B, 26–27). Es folgen die übliche Danksagungsformel und auf selber Höhe, aber deutlich abgesetzt kurz vor dem Zeilenende, der Schlußgruß (XIX: B, 28).

Dieser nur in der Reinschrift erhaltene Teil atmet eine geradezu erstaunliche Selbstgewißheit. Vom Mordvorwurf ist endgültig nicht mehr die Rede, vielmehr haben sich die Vorzeichen nahezu umgekehrt, da sich jetzt die Petenten als diejenigen präsentieren, denen eklatantes Unrecht widerfährt – erst konfrontiert mit einer ungerechtfertigten Denunziation, ohne daß die Denunzianten dafür geradestehen müßten, die ihre Falschanklagen mit Hilfe weiterer Geschwister sogar zu erneuern wagten; dann einem allen Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufenden Verfahrensfehler, zu dem der frisch ins Amt gelangte Gauepistates sich durch eben diesen Wechsel in der Person der Kläger hatte verleiten lassen; schließlich der trotz – zumindest ihrer Aussage nach – zweimaligem Freispruch immer noch versagten Freilassung, wobei nicht einmal Rücksicht auf die dadurch dem Staat entstehenden Schäden genommen werde. Diesen teilweise auch staatlicherseits begangenen Verstößen und Versäumnissen stellen die Petenten ihr eigenes Wohlverhalten gegenüber, so die stets pünktlichen Zahlungen und fehlenden Beschwerden, aber auch ihre Wahrhaftigkeit. Denn anders als die Gegner hatten sie nicht nur keine falschen Anklagen erhoben, die andere das Leben kosten mochten, sondern sie ihrerseits edelmütig vor eben denselben Folgen bewahrt, die den falschen

Ankläger trafen (anders wohlgermerkt am Ende der Petition, als es um die vom Strategen zu verhängenden Strafen für derartiges Fehlverhalten geht). So konnten sie auch auf den Rückhalt maßgeblicher sozialer Gruppen zählen, wobei eine sorgfältige und detailgenaue Untersuchung ihre Darstellung nur bestätigen werde. Das werde für die Staatskasse gut, für die Gegner allerdings mißlich sein. Bei so viel demonstrativ zur Schau getragener Zuversicht können sich die Petenten denn auch am Ende mit einer einfachen Danksagungsformel begnügen, die von der nach dem Präskript eingefügten Bittformel deutlich absticht.

Die Argumentationsstrategie

Der Überblick über den Argumentationsgang hat gezeigt, daß die Petenten – oder jedenfalls der in ihrem Auftrag tätige Verfasser der Petition – sich einer äußerst geschickten Strategie bedienen, dem Petitionsempfänger ihre Sicht der Dinge nahezu bringen und die Schwere der gegen sie erhobenen Vorwürfe so gut wie vergessen zu machen, um endlich die von ihnen erhoffte Wirkung, nämlich ihre Freilassung zu erlangen. So erscheint die Stimmung gegenüber dem Beginn der Petition im Schlußteil geradezu gedreht. Tatsächlich war der ihnen zur Last gelegte Mord die denkbar gravierendste Anschuldigung, der man sich ausgesetzt sehen konnte. Davon zeugt letztlich auch die keineswegs unmittelbar bei Verfahrensende aufgehobene, offenbar besondere Strenge der Untersuchungshaft. Als Kapitalverbrechen stand darauf der Tod, so daß die Lage, in der sich die beiden Petenten befanden, außerordentlich bedrohlich war.

Entsprechend waren sie denn auch anfangs sehr bemüht, die eigene Rechtschaffenheit und vor allem gute Zahlungsmoral herauszustreichen und sie der Bösartigkeit und dem gewalttätigen Vorgehen der Gegner gegenüberzustellen. Derart ausführliche Angaben in der Selbstvorstellung sind keineswegs üblich, schon gar nicht mit solch konkreten Darlegungen der eigenen Leistungskraft. Offenbar wollte man damit sogleich auf das bestehende Nahverhältnis zwischen Petitionsempfänger und Petenten aufmerksam machen, das sich keineswegs nur in bloßen Lippenbekenntnissen erschöpfte, da die Angaben sehr wohl in den Akten zu überprüfen waren.

Derselbe Zweck demonstrativer Regimetreue lag fraglos auch der expliziten Anrufung des Kaisers zugrunde (A, 14f.), die jedoch eher aufdringlich wirken mochte und daher als nicht opportun in der Reinschrift gestrichen wurde. Aufgeräumt wurde ebenso mit dem allzu stark moralisierenden Ton, desgleichen mit den länglichen Ausführungen zu dem ersten Prozeß.²⁹ Stattdessen wird durchweg auf eine nüchterne Präsentation der Fakten abgestellt, dazu nicht nur ein gut römischer Rechtsgrundsatz

²⁹ Dies paßt bestens zu der zuletzt nochmals von KALTSAS, *Emotions* (wie Anm. 9) unter den «Some general observations» notierten Stilisierung von Petitionen, wonach «it seems to have been part of the ‹proper tone› not to go into too long and circumstantial narrations of past history to discredit one's adversary».

wie das *ne bis in idem* eingeführt,³⁰ sondern klug auch die Akzentsetzung revidiert. Außer an der bereits erwähnten Verschiebung von privaten zu öffentlichen Delikten ist dies vor allem an dem Einsatz der Begriffe *δίκαιος* und *δημόσιος* festzumachen, was insoweit nähere Betrachtung verdient.

Im ersten Fall betrifft dies das gesamte Wortfeld des Gegensatzpaares *δίκαιος* / *ἄδικος*, was von einem streng rechtlichen Gebrauch – namentlich *τὰ δίκαια* als verbriefte Rechte – bis hin zu einem mehr oder weniger diffusen Rechtsgefühl reicht.³¹ Beachtung verdient hierbei nicht nur die Verteilung auf die Parteien, sondern ebenso der von der Reinschrift erkannte Änderungsbedarf. So hatte der Entwurf den Gegnern ausdrücklich *ἄδικία* (A, 9) und – mit der höchst plausiblen Ergänzung von MESSERI SAVORELLI – eine *ἄδικος ἐπιβολή* bescheinigt (A, 16). Mit derart plumpen Vorwürfen drohte man sich freilich leicht auch selbst ins Unrecht zu setzen, so daß die Reinschrift persönlicher formuliert: die Petenten seien *ικανῶς ἀπηδικημένοι* und als solche ihrerseits Opfer, weswegen sie jetzt zur statthalterlichen *δικαιοδοσία* Zuflucht nähmen (B, 7). Damit wird zugleich Vertrauen in das vom Präfekten gesprochene Recht demonstriert, was der Charakteristik der Gegner als notorischer *ἄδωσίδικοι* nochmals besondere Schärfe verleiht – von Leuten also, die sich jedem Verfahren und jeder Verantwortung zu entziehen pflegten und, wie das Adjektiv anzeigt, ein geradezu habituelles Fehlverhalten aufwiesen (B, 6).³² Um so absurder, wenn sie hier ihrerseits im Prozeß als *ἀντίδικοι* auftraten (A, 15) und rechtswidrig sogar zweimal in derselben Sache vor Gericht zogen (B, 17f.: *δὶς περὶ τοῦ αὐτοῦ δικάζεσθαι*). Den Petenten standen hingegen Verfechter ihrer gerechten Sache zur Seite (A, 14: *τῶν καθ' ἡμᾶς δικαίων ῥεθέντων* [l. *ῥηθέντων*]), gleichwohl säßen sie gegen alles Recht immer noch im Gefängnis (B, 20f.: *παρὰ πάντα τὰ [δίκαια] ὄντες ἐν τῇ εἰρκτῆ*).

Das Thema der Gerechtigkeit wird damit über den gesamten Text hinweg in immer neuer Weise variiert, wobei man die dadurch erhoffte Wirkung durch explizite Hinweise auf die Rechtslage und einen offenkundig technischen Sprachgebrauch noch zu steigern suchte. Dies betrifft zum einen die Berufung auf die geltenden Normen, so bei der dem Falschankläger drohenden Todesstrafe (B, 13: *κατὰ τοὺς νόμους τῷ ζῆν ... κινδυνεύσαι*), dem erwähnten *ne bis in idem*-Verbot (B, 17: *τῶν νόμων κωλύόντων δὶς κτλ.*) und der aus Verstößen gegen das Staatswohl folgenden *κατὰ τοὺς νόμους κόλασις* (B, 27). Zum anderen betrifft es den Einsatz juristischer Termini wie *συκοφαντία* ‚Falschanklage‘ (B, 12), *ἔγκλημα* ‚Klagegrund‘ (B, 17), *ῥήτωρ* ‚Anwalt‘ (A, 13; B, 19), *ἄμιλλα* ‚Prozeß‘ (B, 19) einschließlich so ungewöhnlicher Begriffe wie eben *ἄδωσίδικος* (B, 6) oder *καινισμός* (B, 16), die anscheinend der spätptolemäischen Kanzleisprache entstammen.³³

³⁰ Bzw. genauer *bis in eadem re ne sit actio*, vgl. M. KASER – K. HACKL, Das römische Zivilprozeßrecht (HAW X. 3. 4), ²1996, 80f.

³¹ So auch sonst im Petitionswesen, vgl. nur KELLY, Petitions (wie Anm. 10), 198f.

³² Zu diesem äußerst seltenen Kompositum vgl. unten den Zeilenkommentar.

³³ Vgl. dazu ebenfalls unten den Zeilenkommentar.

Im Gegensatz dazu besitzt die Verwendung von δημόσιος «staatlich, öffentlich» auf den ersten Blick keinerlei Auffälligkeit, weder wenn die Petenten sich zu Beginn als δημόσιοι γεωργοί präsentieren (A, 3; B, 3) noch wenn sie darauf verweisen, daß sie auf δημόσια ἐδάφη für die Pachtzinserhebung tätig sind (A, 5; B, 4). Zu bedenken ist allerdings die frühe Zeitstellung und das sonst so zähe Festhalten an der traditionellen Terminologie, was sogar lange mit einer Kontinuität ptolemäischer Einrichtungen bis weit in die Kaiserzeit hinein hatte rechnen lassen.³⁴ Insofern wird man diese Darstellung der bereits von JANE ROWLANDSON beobachteten «early «fashion» for using «*demosia edaphe*» especially in leases and petitions»³⁵ zuzuschreiben haben, mit der die Petenten in passendem Zusammenhang ihre Zufriedenheit über den Regimewechsel und Loyalität gegenüber den neuen Herren des Nillandes bekundeten.

Anders gelagert ist demgegenüber der von den Petenten geführte Nachweis eines öffentlichen Interesses daran, daß sie wieder auf das Pachtland zurückkehrten, da allein dadurch weiterer Schaden von der Staatskasse abzuwenden sei. Im Bestreben, sich möglichst früh die Sympathien des Petitionsempfängers zu sichern, hatten sie im Entwurf gleich zu Beginn nicht nur ganz allgemein ihre Zuverlässigkeit in finanziellen Dingen, sondern gerade auch diesen Aspekt herausgestellt (A, 6: μηθὲν κ]αταβλάπτω[τες τῶν] δημοσίων; A, 7: πρὸς τὸ μηδὲν τοῖς δημο[σ]ίοις ἔλαττον ἐπακολ[ουθησαί]). Derlei sollte sich indessen geradezu zu einem Topos entwickeln, von dem man sich auch unabhängig vom eigentlichen Gegenstand der Petition Wirkung versprach.³⁶ Um sich von solchen wohlfeilen Beteuerungen abzugrenzen, verlegte die Reinschrift dies kurzerhand an das Ende, um es dort im Rahmen der «conclusiones vera e propria»³⁷ neu aufzugreifen. Die Vermeidung weiterer staatlicher Einbußen wird so als sichere Folge der Freilassung präsentiert (B, 25f.: ὅπως γενομένων ἡμῶν περὶ τὴν τ[ῶν ἐ]δαφῶν [γε]ω[ρ]γ[ί]αν μη]δὲν τοῖς δημοσίοις ἔλαττον ἐπακολουθήσῃ). Die pointierte Endposition sollte zudem nicht nur das Gewicht des Arguments weiter verstärken, sondern es letztlich zum tragenden Gedanken der Eingabe machen, der die positiv grundierten Anfangs- und Schlußpartien miteinander verklammert. Der dazwischenliegende Bericht von dem erlittenen Unrecht, von Mordprozessen wie Einkerkierung mußte demgegenüber geradezu wie eine Art Alptraum wirken, den es im Interesse aller Beteiligten möglichst rasch zu beenden galt.

³⁴ Vgl. nur N. LEWIS, *Greco-Roman Egypt: Fact or Fiction?*, in: *Proceedings of the Twelfth International Congress of Papyrology Ann Arbor, 13–17 August 1968* (ASP 7), 1970, 3–14 = *On Government and Law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphtali Lewis* (ASP 33), Atlanta 1995, 138–149.

³⁵ J. ROWLANDSON, *The Organisation of Public Land in Roman Egypt*, in: J. C. MORENO GARCÍA (Hg.), *L'agriculture institutionnelle en Égypte ancienne: état de la question et perspectives interdisciplinaires*, 2006 = *CRIPEL* 25, 2005, 173–196, bes. 176.

³⁶ Vgl. nur KELLY, *Petitions* (wie Anm. 10), 205f.

³⁷ A. DI BITONTO, *Le petizioni ai funzionari nel periodo tolemaico. Studio sul formulario*, *Aegyptus* 48, 1968, 53–107, bes. 100, dazu die entsprechenden Beispiele 100–105 sowie ähnlich schon dies., *Le petizioni al re* (wie Anm. 28), 50–55.

Damit erscheint der Fokus der Petition endgültig verschoben. Die ursprüngliche Anklage und das mutmaßliche Mordopfer sind völlig in den Hintergrund gerückt, so daß nurmehr die biedereren und allein am Gedeihen des Staates interessierten Pächter im Blickfeld sind. Gerade in diesem Bestreben aber werden sie von den Gegnern behindert, und zwar aus einem einzigen Grund: purem Neid (A, 8; B, 5). Hinweise auf Emotionen finden sich eher selten in den auf Papyrus erhaltenen Eingaben, aber noch einmal weniger, wie zuletzt von DEMOKRITOS KALTSAS herausgearbeitet, Haß oder Neid.³⁸ Insofern ist um so schwerer zu gewichten, daß hier gerade φθόνος ‚Neid‘, ‚Mißgunst‘, ‚Scheelsucht‘ als das zentrale Motiv ausgemacht wird, das das Agieren der Gegner bestimmte.

Die ptolemäischen Petitionen stehen diesbezüglich freilich nicht allein, denn auch sonst ist dieses mutmaßlich ubiquitäre Phänomen keineswegs häufig in unserer Evidenz anzutreffen und entsprechend spät in den Blickpunkt der Forschung zu den antiken Emotionen gerückt, die seit den 1990er Jahren eine bemerkenswerte Blüte erlebte.³⁹ Dies hängt sicherlich auch mit den Ambivalenzen zusammen, die diese Emotion oder gar Eigenschaft nach griechischer Auffassung besaß. So hatte Hesiod darin noch einen Ausfluß der ‚guten Eris‘ erkannt, näherhin den Stimulus, der den Menschen zur Optimierung der eigenen Anstrengungen bewege.⁴⁰ Ähnlich wurde auch im politischen Diskurs der athenischen Demokratie darin eine Art Ansporn gesehen, insoweit die Übernahme kostspieliger Liturgien potentiell φθόνος der Massen entgegenzuwirken vermöge, was dem Engagement der Eliten für das Gemeinwohl ausgesprochen förderlich sei.⁴¹ All dies verweist auf das offenkundige Bemühen, solche ebenso verbreiteten wie grundsätzlich gefährlichen Gefühle, die stets auch einige soziale Sprengkraft bargen, auf möglichst allgemeinverträgliche Weise einzuhegen. Durch die Betonung ihnen ebenso innewohnender positiver Effekte, die sich etwa aus dem Wettbewerbsgedanken ergaben, suchte man die negativen Seiten dieser Emotion aufzuwiegen und wenn schon nicht auszuhebeln, so doch zu kanalisieren. Dies gelang

³⁸ KALTSAS, Emotions (wie Anm. 9), unter iii.e «Hate / Envy».

³⁹ Hierzu grundlegend nach wie vor der Sammelband von D. KONSTAN – K. N. RUTTER (Hg.), *Envy, Spite and Jealousy. The Rivalrous Emotions in Ancient Greece*, 2003.

⁴⁰ So in den immer wieder zitierten und vielfach behandelten Versen bei Hes., Erga 23–26 ζῆλοῖ δέ τε γείτονα γείτων εἰς ἄφρονος σπεύδοντ’ ἀγαθὴ δ’ Ἔρις ἦδε βροτοῖσιν· καὶ κεραμεὺς κεραμεῖ κοτέει καὶ τέκτωνι τέκτων, καὶ πτωχὸς πτωχῷ φθονεῖ καὶ αἰδὸς αἰδῶ «es ist eifersüchtig aber auf den Nachbarn, der nach Besitz strebt, der Nachbar – gut aber ist diese Eris für die Menschen! Und der Töpfer ist mißgünstig dem Töpfer und der Zimmermann dem Zimmermann, und der Bettler beneidet den Bettler und der Sänger den Sänger»; vgl. etwa auch G. MOST, *Epician Envy*, in: KONSTAN – RUTTER (Hg.), *Envy* (wie vorige Anm.), 123–142, bes. 130–132.

⁴¹ So bes. N. FISHER, ‚Let Envy be Absent: Envy, Liturgies and Reciprocity in Athens, in: KONSTAN – RUTTER (Hg.), *Envy* (wie Anm. 39), 181–215; vgl. auch E. SANDERS, ‚He is a Liar, a Bounder, and a Cad: the Arousal of Hostile Emotions in Attic Forensic Oratory, in: A. CHANIOTIS (Hg.), *Unveiling Emotions [I]. Sources and Methods for the Study of Emotions in the Greek World*, 2012, 359–387, bes. 374–382.

allerdings nur bedingt, so daß es oft besser schien, nicht oder zumindest nicht offen davon zu sprechen. Zwar lassen sich, wie zuletzt vor allem von ED SANDERS dargelegt, bei genauerer Betrachtung sehr wohl entsprechende «scripts» in unseren Quellen finden. Die Wörter selbst wurden hingegen lieber vermieden, die Emotion als solche damit tabuisiert.⁴²

Hiervon scheint auch das ptolemäische Petitionswesen noch geprägt zu sein, doch war dieser Strategie auf längere Sicht kein Erfolg beschieden. Stattdessen begann zunehmend eine andere Form der Tabuisierung Platz zu greifen, nämlich daß man ein solches Verhalten für moralisch minderwertig erklärte, das schließlich nur verachtenswerten Personen zu eigen, jedem besseren Menschen dagegen von Herzen zuwider sei. Das älteste Beispiel dafür begegnet bereits bei Homer, genauer an der einzigen Stelle, an der φθονεῖν «(etwas) versagen» nicht wie sonst wertneutral, sondern eindeutig mit negativer Konnotation verwendet ist – als der Bettler Iros dem vermeintlichen Rivalen Odysseus den Platz auf der Schwelle streitig macht und dieser ihm ein solches Verhalten verweist.⁴³

Hatte sich eine soziale Sanktionierung dieser Art einmal etabliert, war letztlich der bisherige Bann gebrochen. Damit gerieten auch die Bedenken ins Schwinden, diese Emotion als solche wahrzunehmen, sie beim Namen zu nennen und bevorzugt den jeweils anderen zuzuschreiben. Diese Deutung vermochte sich endlich sogar als die alleinige durchzusetzen: «Anders als jener (sc. der antike Phthonos) ist der byzantinische Phthonos immer durch und durch negativ.»⁴⁴ Konsequenterweise sollten dieselben Hesiodverse, die einst zur Illustration gesteigerter Leistungsbereitschaft infolge des Konkurrenzdenkens dienten, nurmehr als Beweis der naturgegebenen Rivalität unter Berufs- bzw. Standesgenossen angeführt werden.⁴⁵

Noch mehr Beachtung verdient freilich der Umstand, daß in den mittelalterlichen Texten, soweit von Gerichtsverfahren und Einkerkierung die Rede ist, der Neid als Motiv der Falschankläger geradezu topisch wird.⁴⁶ Unsere Eingabe stellt hierfür einen frühen Vorläufer dar, was wiederum zeigt, welche hohe Überzeugungskraft man dieser Argumentation über Jahrhunderte hinweg zusprach. In unserem Fall sollte die von den Gegnern betriebene Einkerkierung freilich nicht allein den Pächtern, sondern mittelbar auch den Staatsfinanzen zum Schaden gereichen, während die

⁴² So jetzt bes. E. SANDERS, *Envy and Jealousy in Classical Athens. A Socio-Psychological Approach*, 2014.

⁴³ Od. XVIII 15–19, bes. 17f. οὐδέ τί σε χρὴ ἀλλοτρίων φθονέειν «auch hast du es nicht nötig, neidisch zu sein bei fremdem Gute» (Übers. W. SCHADEWALDT). Vgl. dazu auch MOST, *Epicinian Envy* (wie Anm. 40), bes. 129 Anm. 10, wonach dies «anticipates the later Greek usage».

⁴⁴ M. HINTERBERGER, *Phthonos. Mißgunst, Neid und Eifersucht in der byzantinischen Literatur*, 2013, 27.

⁴⁵ So jetzt HINTERBERGER, *Phthonos* (wie vorige Anm.), 142, vgl. auch bereits 20–28 und bes. 27f.

⁴⁶ HINTERBERGER, *Phthonos* (wie Anm. 44), 135f.

ebenso willkürlich wie widerrechtlich angestregten und zudem langwierigen Prozesse eine ohnehin schon schwierige Lage weiter zuzuspitzen drohten. Ein derart unkluges Verhalten, das mit seiner doppelten Stoßrichtung eine zum allgemeinen Wohlergehen gebildete Interessengemeinschaft traf, war schlechterdings nur durch starke und unkontrollierbare Gefühle wie eben Neid zu erklären. Damit diskreditierten sich die Gegner endgültig selbst, vor allem aber erübrigte sich zugleich die Frage, ob nicht vielleicht doch ein konkreter Anlaß der Auslöser ihres – dazu noch so hartnäckigen – Vorgehens war. Zudem konnte ein derart irrationales Verhalten kein natürliches Ende, weswegen ihm um so rascher und entschiedener das rationale Handeln des Staates entgegenzusetzen war. Aus all diesen Gründen mußte die Freilassung als geradezu geboten erscheinen, und zwar eher früher als später, zumal auch die nochmalige genaue Untersuchung zu keinem anderen Ergebnis führen werde.

Fazit

Ob die Petenten mit ihrer Argumentation beim Statthalter Gehör fanden und am Ende tatsächlich ihre Freiheit erlangten, ist unbekannt. Genaugenommen wissen wir nicht einmal, ob dieses bemerkenswerte Schriftstück je den Präfekten erreichte; die fehlende *subscriptio* dürfte hieran sogar eher Zweifel wecken.⁴⁷ Zwar ist nicht völlig auszuschließen, daß es auch noch eine weitere, noch eindrucksvollere Fassung gab, die ihm dann tatsächlich zuing, doch mag ebenso gut bereits die hier vorliegende Reinschrift ihren Dienst getan haben. Format, Schrift und die äußerst geschickte Argumentationsstrategie mochten schließlich auch bei den lokalen Funktionsträgern Eindruck machen, wenn man sie von den entsprechenden Absichten informierte und ihnen das imposante Papyrusblatt schon einmal vorab zur Einsichtnahme zukommen ließ. Dies um so mehr, wenn die Freilassung nach den beiden Freisprüchen tatsächlich reine Formsache und das Hauptproblem eine Frage der Kompetenzen oder besser der Abstimmung zwischen den verschiedenen staatlichen Organen war.

⁴⁷ Die später üblichen *subscriptiones* waren zu dieser Zeit allem Anschein nach noch nicht gebräuchlich, vgl. nur R. HAENSCH, Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus, ZPE 100, 1994, 487–546, bes. 489f. Angesichts der ausgesprochen mageren Quellenlage gerade in der beginnenden Kaiserzeit lassen sich freilich kaum sichere Aussagen über die seinerzeitige Praxis treffen; vgl. auch ebda. 512, wonach zumindest die ebenfalls an C. Turranus gerichtete Petition SB V 7537 (5 v. Chr.?) doch auf eine frühere Subskription verweist, vgl. bes. Z. 6–8 ἐπιδέωκά σοι ἀναφοράν, ἣν καὶ ὑπο[γέγρα]φας Ἀσκληῖτι τῷ γραμματεῖ διακοῦσαι «reichte ich dir eine Eingabe ein, die du auch subskribiertest (mit Anweisung) an Asklas, den Schreiber, es anzuhören». Abzeichnungen scheinen zudem auch schon in der entsprechenden «Phase I» nachweisbar, vgl. HAENSCH, a. a. O. 489 mit Anm. 11; zu den grundsätzlich vergleichbaren «note degli uffici» auf ptolemäischen Eingaben ΔΙ ΒΙΤΟΝΤΟ, Le petizioni ai funzionari (wie Anm. 37), 105f., was zumindest in den Anfangsjahren römischer Herrschaft doch mit einer gewissen Kontinuität rechnen lassen könnte.

Immerhin gibt es dafür gerade auch aus Soknopaiu Nesos eine schöne, allerdings gut 200 Jahre spätere Parallele, nämlich den berühmten Fall des Aurelios Pakysis, dem wir vier nahezu identische Petitionen an Strategen bzw. Centurio verdanken; mit den fertig zur Einreichung vorbereiteten Exemplaren, für deren Erstellung er weder Aufwand noch Kosten gescheut hatte, hatte er allem Anschein nach zunächst ihre Wirkung vor Ort erprobt – erfolgreich, da er sich den dornigen Weg durch die Instanzen offenkundig ersparen und sie später als Schmierpapier nutzen konnte.⁴⁸ Es ist durchaus vorstellbar, daß dies im vorliegenden Fall ähnlich war. Hiermit ließe sich jedenfalls am leichtesten erklären, warum nicht nur die statthalterliche *subscriptio* fehlt, sondern auch zwei so unterschiedliche Versionen ein und derselben Petition überliefert sind. Denn ebenso wie bei Pakysis spricht vieles dafür, daß beide Exemplare im Besitz unserer Pächter verblieben, um schließlich neunzehn Jahrhunderte später am selben Ort im heimatlichen Soknopaiu Nesos wieder ans Tageslicht zu treten.

Anhang

A: CPR XV 15 – Text

- [(I) Γαίωι Τυρρανί]φι
 [(II) παρὰ Σαταβούτος τοῦ Πισό]ιτος καὶ τοῦ τοῦτου υἱοῦ [(II)ισόιτος τῶν ἀπὸ κώμης
 Σοκν[ο]π[α]ίου Νήσου [τῆς Ἡρακλείδου]
 [μερίδος τοῦ Ἀρσινόιτου νο]μοῦ (III) δημοσίων γεωργ[ῶ]ν καὶ ἐγλήμπορος τινω[ν]
 ἰερατικῶν τῆς αὐτ[ῆς κώμης ἑδαφῶν]
 4 [(IV) ± 22] . ων κατ' ἔτ[ο]ς εἰς τὴν [φ]ορολογίαν Καίσαρος
 Αὐτοκράτορος θεοῦ Σεβαστο[ῦ ± 13]
 [ὑπὲρ ὧν ἔχομεν δημοσίω]ν ἑδαφῶν εἰς λό[γ]ον (πυροῦ) [(ἀρτάβας)] φ καὶ εἰς λόγον
 ἀργυ[ρίου] (δραχμάς) Αφ (V) καὶ . . . τατου[± 15]
 [± 16] μηθὲν κ[α]ταβάλλον[τες τῶν] δημοσίων μηδ' ὑποστέλλομενοι
 μητ[. . .] [± 13]
 [± 18] ἔτοιμοι γεγονότες πρὸς τὸ μηδὲν τοῖς δημο[σ]ίοις ἔλαττον
 ἐπακολ[ουθη]σαι ± 10]
 8 [(VI) ± 13 ἀνέγκλητο]ι γεγονότες ἐπεφθονήθημεν ὑπὸ ἀνδρῶν ἀχρείων καὶ πάντα
 [± 15]
 [± 15] ἐπὶ τῶν ἐτέρων ἀδικία ἐ[πι] τὰ πολλὰ βίαια συντελίσθαι (VIII)
 Ὀπιος πρεσβυτέρου καὶ Ὀπιος ± 8]
 [± 20] τῶν δύο Πετοσίρεως τῶν ἀπὸ κώμης Νίλου πόλεως, οἱ καὶ
 εἶτ[± 18]
 [(IX) ± 8] διεληλυθότος [. . .] (ἔτους) Καίσαρος ἐπιδεδω[κ]έναι καθ' ἡμῶν
 Κόρδωι τῶι γενομέ[νω]ι τοῦ [ν]ομ[οῦ] ἐπιστάτῃ

⁴⁸ Vgl. nur BGU I 321 = M.Chr. 114 und P.Berol. 7081 recto an den Strategen bzw. BGU I 322 = M.Chr. 124 und P.Louvre I 3 an den Centurio (alle 7.4.216); hierzu bereits A. JÖRDENS, Einl. zu P.Louvre I 3 sowie bes. dies., Papyri and private Archive. Ein Diskussionsbeitrag zur papyrologischen Terminologie, in: E. CANTARELLA – G. THÜR (Hg.), Symposium 1997. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Altafiumara, 8.–14.9.1997), 2001, 253–268; ebenso auch J. E. G. WHITEHORNE, Strategus, Centurion, or Neither: BGU I 321 and 322 (= M.Chrest. 114 and 124) and Their Duplicates, BASP 40, 2003, 201–211.

- 12 [τῶν φυλακικῶν (X) ὑπ' ὄμ[ν]ημα ὡς περὶ ἀναιρέσεως τοῦ προγεγραμμένου αὐτῶν
πατρὸς Πετροσίριος . εγ[. . .] καιουκο-
[± 13 (XI) Κατα]στησ[α]μένων οὐκ ἡμῶν πρὸς τὴν ἀπολογίαν Λεύκιον ῥήτορα
καὶ . ωνο . [± 13]
[± 15] . . . α καὶ τῶν καθ' ἡμᾶς δικαίων ῥεθέντων καὶ ἐπικαλεσ[α-]
μένων ἡμῶν τ[ῆν] τ[ο]ῦ θεοῦ
[Σεβαστοῦ Καίσαρος] Αὐτοκράτορος τύχην κα[ι] τ[ῆν] σὴν ἐπιφάνησαν ἀ[π]εδίξαμεν τοὺς
ἀντιδ[ι]κο[υ]ς ± 13]
- 16 [± 15 τῆς ἀδίκου ἐπιβολῆς καὶ τῆ[ς] ἀγενήτου αἰτίας του . [.] . ικων π . σα .
[± 13]
[± 22] . . . των τὸ ὑπ' αὐτῶν [τε]θὲν ὑπόμνημα ἀναιρέσεως --]
[± 22] . ἐπιπεσῶν καὶ [ο]ὔτω[ς] ἐπελ[θῶν] ἡμεῖν [. .] . δε . [--]
[± 12 ὁ ἐκ τοῦ τετε]λευτηκότος [νεώτε]ρος υἱ[ὸς . . .] . . [. . .] ἕτερ[--]
- 20 [± 22] οκριτ . προ[. . .] θ . [--]
[--] . . . [--]
-

3 fortasse l. ἐκλημπτόρων || 4 τελούντων ἡ]μῶν ed. pr., vix recte || 5 εἰς corr. ex ap || 7 ἔτοι-
μοι ed. pr., comm. || 8 ἀνέγκλητο]ι ed. pr., comm. || 9 l. συντελεῖσθαι || 10 l. Νείλου πόλεως ||
14 l. ῥηθέντων || 15 l. ἐπιφάνειαν, ἀπεδείξαμεν || 18 l. ἡμί.

A: CPR XV 15 – Zeilenkommentar

1 Sollte die Adresse in der ersten Zeile ebenso wie in der Parallele linksbündig geschrieben sein, wird man hier mit einem größeren Schriftgrad rechnen müssen, da auf der linken Seite lediglich zwölf statt der sonst ± 22 Buchstaben verloren gegangen sind. Die Größe des einzig vollständig erhaltenen Iota adscriptum könnte durchaus in diese Richtung weisen, während MESSERI SAVORELLI offenbar mit einer Eisthesis rechnet. Unklar ist der Umfang der Verluste auf der rechten Seite, wo der Rand grundsätzlich erhalten, allerdings grobenteils stark abgerieben ist. In jedem Fall ist dort deutlich weniger verloren, abgesehen davon, daß die Zeilen keineswegs immer bis zum Rand beschrieben worden sein müssen, wonach sich freilich die im folgenden gegebenen approximativen Werte berechnen.

3 ἐγλήμπτορος: Nach MESSERI SAVORELLI im Komm. mit Verweis auf B, 3 «l. ἐκλημπτόρων», vgl. jedoch oben S. 282.

4 - -] . ωγ: Ohne Zweifel ist auch hier eine parallele Formulierung zu erwarten wie in B, 3, wobei der auffällige Haken nach der Lücke nicht unbedingt für ein Tau und damit eine – sonst äußerst plausible – Lesung τελούν]τωγ spricht. Das von MESSERI SAVORELLI gedruckte τελούντων ἡ]μῶν vermag hingegen auch syntaktisch nicht zu überzeugen, da es einen neuen Periodenbeginn markieren würde.

6 μηθὲν κ]αταβλάπτων[τες τῶν] δημοσίων mit Blick auf den Genetiv bei δημοσίων anstelle des von MESSERI SAVORELLI ergänzten bloßen μί.

10 Laut MESSERI SAVORELLI im Komm. am Zeilenende vielleicht ἐτ[όλμησαν, mit Verweis auf B, 9 ἐθάρησαν; entsprechend jedoch ein Relativpronomen statt des von ihr gesetzten einfachen Artikels.

14f. Wie auch schon die gegenüber Z. 4 veränderte Anordnung der Namensbestandteile anzeigt, erscheint die kaiserliche Titulatur zu dieser Zeit noch nicht endgültig festgelegt. Insofern ist nicht auszuschließen, daß zu Zeilenbeginn noch ἡμῶν zu ergänzen und also «unseres Gottes Augustus Caesar Imperator» zu übersetzen ist, was sich aus Platzgründen durchaus empfehlen könnte; bei MESSERI SAVORELLI entsprechend mit größeren Abständen gedruckt.

15 ἀντιδ[ι]κο[υ]ς MESSERI SAVORELLI in der ed. pr., während BERNHARD PALME nach Autopsie des Papyrus jetzt ἀντιδ[ικο]υς zu lesen bzw. zu ergänzen vorschlägt. Endgültige Sicherheit scheint freilich erst nach einer Neurestaurierung zu erlangen, wobei der Sinn ohnehin hiervon unberührt bleibt.

16 τῆ[ς] ἀγενήτου αἰτίας: Offenkundig in dem Sinne, daß die zum Vorwurf gemachte Tat nie stattgefunden hatte bzw., sofern der Sachverhalt als solcher gegeben, jedenfalls nicht als Straftatbestand zu werten war; so etwa auch in der dort ebenfalls an den mit den Untersuchungen beauftragten ἐπιστάτης φυλακῶν weitergeleiteten Eingabe der Tkollusis BGU VI 1244 (9.1.225 v. Chr.), die sich nach Z. 12–16 περὶ ... φόνου ἀγενήτου παιδίου πεντεκαίδεχήμερου Übergriffen u. a. wegen des angeblichen Mordes an einem 15 Tage alten Kind ausgesetzt sieht. Hier hatte PREISIGKE, WB I s. v. noch «(Sinn unklar)» bekannt, während KIESSLING, WB IV s. v. «von geringer Herkunft» übersetzt und die «Tötung eines 15 Tage alten Sklavenkindes (?)» erwogen hatte, wobei er sich zugleich – «Anders MAYSER, Grammatik I, 3 (1936) S 191, 22» – und angesichts der Altersangabe zu recht von dessen Deutung «ungeboren (?)» distanzierte. Inhaltlich insofern zutreffender, wenngleich wohl zu schwach, J. M. S. COWEY im Komm. zu P.Polit. Iud. 1, 14–16 καὶ ἐπέφερέν μοι ἀγένητον αἰτία, der «für die Junktur ἀγένητος αἰτία («grundlose Anschuldigung»)» auf unseren Papyrus verweist. Nach Obigem dürfte jedoch nicht bloß «beschuldigte er mich auch grundlos», sondern vielmehr prägnant «warf er mir auch eine angebliche Untat vor» zu verstehen sein; ebenso in der dort angeführten Parallele in SB XX 14708 (19.1.151 v. Chr.), wonach jetzt Z. 41f. ἐπενέγκας μοι ἀγένητον αἰτία παρέδωκεν εἰς τὴν ἐγ Κροκοδίων πόλει φυλακὴν zu lesen ist und der Vorwurf im übrigen wie bei uns mit der Einlieferung ins Gefängnis endet. Zu BGU VI 1244 vgl. jetzt auch BAUSCHATZ, Law (wie Anm. 20), 85–87, wenngleich mit falschem Bezug des πεντεκαίδεχήμερος «the baseless charge of the murder of a slave fifteen days ago» (86), sowie 114–116 zu SB XX 14708, 36–59, allerdings ohne die Neulesung zu Z. 41 = BL XII 228.

17 ἀναί[ρέσεως]: Vgl. schon oben Anm. 27 mit Text.

18 Nach MESSERI SAVORELLI im Komm. könnte der hier geschilderte Übergriff von dem Vater der Gegner ausgegangen und letztlich ursächlich für seinen Tod bzw. die nachmalige Einkerkерung der Petenten gewesen sein. Sollte diese Annahme das Richtige treffen, hätte die Verteidigungsstrategie in dem ersten Verfahren möglicherweise darin bestanden, eine Art Notwehrsituation zu konstruieren.

19 [νεώτερο]ς aufgrund der Lückenbreite, da der Platz für [πρεσβύτερο]ς kaum ausreichend erscheint; damit kann auch das von MESSERI SAVORELLI davor ergänzte

ἐκ entfallen. Das bisher gelesene γενοῦμ[εν]ος befindet sich auf Frg. (1), das jedoch mit Sicherheit nicht hier zu plazieren ist; vgl. auch unten.

20]οκριτ . προ[statt des bisherigen]οκριτε προενε[χ]θη[ναι. Die Endung des ersten Wortes ist keineswegs sicher, so daß man auch eine Lesung]οκριτου oder]οκριτα[ι] nicht rundweg ausschließen wird. Die folgenden Buchstaben befinden sich ebenso wie Z. 21 und 22 der ed. pr. erneut auf Frg. (1) und gehören also nicht hierher.

A: CPR XV 15 – Fragmente

Von den auf CPR XV, Taf. 14 sichtbaren sechs Kleinfragmenten hatte MESSERI SAVORELLI in der ed. pr. als «piccoli frammenti staccati» lediglich drei und damit die Hälfte behandelt;⁴⁹ das dort als zweites von rechts erscheinende, mit 1,3 x 1 cm insgesamt kleinste Bruchstück diente allerdings dazu, die Lücke vor Z. 12 zu schließen.⁵⁰ Ähnlich sicher läßt sich bei genauerer Betrachtung außerdem das ganz rechts angeordnete, freilich nahezu gänzlich abgeriebene Bruchstück c plazieren, vgl. unten Frg. (4). Von MESSERI SAVORELLI wurden zudem auch die beiden größeren Bruchstücke an das Hauptfragment angeschlossen, in einem Fall allerdings kaum zu Recht. Im folgenden sind die Fragmente nach der heutigen Anordnung auf dem unter <<http://data.onb.ac.at/rec/RZ00002058>> online zugänglichen Scan von links nach rechts durchnummeriert.

Frg. (1): 4 x 1,8 cm; drittes Frg. von links auf CPR XV, Taf. 14.

Von MESSERI SAVORELLI war dieses Bruchstück im Bereich seiner jetzigen Position an das Hauptfragment angeschlossen und als Teil von Z. 19–22 wiedergegeben worden. Allerdings sind die Ausbrüche an der entsprechenden Stelle nicht so groß, daß sich das Bruchstück ohne weiteres integrieren ließe, vielmehr würde sich das Erhaltene partiell überlappen. Demzufolge ist das Fragment wohl doch andernorts zu plazieren, womit zugleich die hier als Z. 4 zu zählende bisherige Z. 22 der ed. pr. entfällt.

```

-----
      [ - - ] γενομ[ - - ]
2     [ - - ] . ενε[ - - ]
      [ - - ] . [ - - ]
      [ - - ] ων[ - - ]
-----

```

⁴⁹ Vgl. MESSERI SAVORELLI, Einl. zu CPR XV 15: «Oltre a questo appena descritto, che è il frammento principale, ce ne sono altri tre piccolissimi, (a–c), che non pare si possano attaccare direttamente al frammento maggiore».

⁵⁰ Vgl. bereits oben Anm. 4.

Frg. (2): 1,9 x 1,3 cm – fr. b der ed. pr.; zweites Frg. von links auf CPR XV, Taf. 14.

```

-----
      [ -- γε]ωργῶ[v -- ]
2     [ -- ]ετου[ -- ]
-----

```

2]στου[ed. pr.

Frg. (3): 3,7 x 1,8 cm; viertes Frg. von links auf CPR XV, Taf. 14.

Wie schon Frg. (1) war auch dieses Bruchstück von MESSERI SAVORELLI an das Hauptfragment angeschlossen worden, wo es sich weiter links oben als Teil von Z. 16–19 in den Text integrieren ließ.

Frg. (4): 2 x 1,7 cm – fr. c der ed. pr.; Frg. ganz rechts auf CPR XV, Taf. 14.

Von MESSERI SAVORELLI als «fr. proveniente dalla zona destra del foglio; tracce di scrittura svanita» beschrieben, schließt das Fragment mit seinem geraden Bruch am oberen Rand aller Wahrscheinlichkeit nach sogar direkt an den rechten Randstreifen an. Hierfür spricht nicht nur die auffällige Faserstruktur des Verso, es wird auch durch die eigenwillige halbmondförmige Struktur des Wurmloches gestützt, das, wie bei gerollten Papyri üblich, an anderer Stelle wiederkehrt, hier genauer unterhalb der Wortgrenze von Z. 15 ἀ[π]εδίξαμεν τοὺς. Dies ist zwingend auf derselben Höhe zu situieren, was wiederum bestätigt, daß der inzwischen gelöste Randstreifen irrtümlich um eine Zeile nach oben verschoben wurde; vgl. bereits Anm. 4.

Frg. (5): 2,2 x 1,5 cm – fr. a der ed. pr.; Frg. ganz links auf CPR XV, Taf. 14; in beiden Fällen kopfstehend.

```

-----
      [ --- ] . η . [ --- ]
2     [ -- ]η . ω . [ -- ]
      [ -- ] . . . [ -- ]
-----

```

2 Gegen das in der ed. pr. gelesene]ηγω . [spricht die Verbindung zwischen dem vorausgehenden η und der Längshaste, ohne daß freilich eine überzeugendere Lösung geboten werden kann; möglicherweise eine Artaben-Sigle mit folgendem ω = 800?

B: P.Lond. II 354 (p. 163) – Text

- (I) Γαίωι Τυρρανίωι
 (II) παρὰ Σαταβοῦτος τοῦ Πισότιος καὶ τοῦ τούτου υἱοῦ Π[ισ]ότιος τῶν ἀπὸ [τοῦ Ἄρ-]
 σιν[ο]εἶτο[υ]
 (III) [δ]η[μο]σίων γεωργῶν καὶ ἐγλημπτόρων τινῶν ἱερατικῶν ἐδαφῶν (IV) τελούντ[ων
 ὕ]πὲρ ὧν ἔχο-
 4 [με]ν δημοσίων ἐδαφῶν αἰεὶ κατ' ἔτος εἰς λόγον (πυροῦ ἀρτάβας) ω καὶ ἀργ(υρίου)
 (δραχμάς) Αφ. (V) Καὶ ἐν τῇ [καταβ]ολῇ
 ἀνέγκλητοι μέχρι τοῦ νῦν γεγονότες, (VI) διὰ δὲ τὸ μηδὲν ὀφείλειν ἐπεφθορη[μένοι
 ὑπό]
 [τ]ινῶν ἐκ τοῦ νομοῦ ἀδωσιδικῶν καὶ αἰεὶ ἀποστατικώτερον φρονούντω[ν (VII)]
 των
 .. πρὸς τὴν ἡμῶν ἐπήρειαν ἰκανῶς ἀπηδικημένοι ἐπὶ τὴν ἐξοῦ δικα[ιοδοσίαν . . .]
 8, [β]οηθείας ἵνα τύχωμεν. (VIII) Ὑπὶς γὰρ καὶ Ὑπὶς ἀμφότεροι Πετοσεῖριος κ . . .
 . . . ο . [. .] νοὶ ἐθάρσησαν (IX) ἐπιδόντες Κόρδω τῷ ἐπιστατήσαντι τῶν
 φυλακε[ιτῶν . .]
 [. . . .] τας (X) φάσκοντες τὸν πατέρα αὐτῶν ἐκ τοῦ ζῆν μεθεστακέναι πρὸς [. . . .] λο
 [κα]τὰ φυ[λ]ακίαν. (XI) Καταστάντες δὲ καὶ ἀπολογησάμενοι (XII) ἐφάνημεν τῷ
 Κό[ρδω] ἀθῶιοι]
 12 [τῆς συ]κοφ[αντί]ας, ὥστε εἰ μὴ ἐξ ἧς ἐποίησαντο ἡμῶν τε καὶ τοῦ Κόρδου πλείστ[ης
 δεή]σσεως
 . . . κατὰ τοὺς νόμους τῶ ζῆν αὐτοὺς κινδυνεῦσαι διὰ τὸ μὴ συνεστακέν[αι . . .] ο εν
 [. . . .] . αγ, ἔγραψαν δὲ τούτῳ συνελύσθαι. (XIII) Πρὶν ἢ δὲ τῆς εἰρκτῆς ἡμᾶς
 ἀ[πολυθῆναι . .]
 τοῦ Κόρδου μετασταθέντος γενέσθαι ἀντ' αὐτοῦ Βρείσωνα, ὃν καὶ . . . [.]
 16 καταστάσεως καινισμόν παραλογιεῖσθαι ἕτεροι τούτων ἀδελφοὶ [.] η αι
 ἐπ' αὐτὸν δι' ἐγκλήματος περὶ τῶν αὐτῶν τῶν νόμων κωλονόντων δις περ[ι τοῦ] α[ὐτοῦ]
 [δ]ικάζεσθαι. (XIV) Γενομένης δ' ἡμῶν ἐπὶ τοῦ Βρείσωνος παρόντος καὶ Διο[δ]ώρου
 τῶ[ν ἐ]ν τῷ
 [ν]ομῷ γεγυ[μ]νασιαρχικῶν καὶ γενομένης ἰκανῆς τῶν ῥητόρων [ἡ]μῶν ἀ[μ]ίλλης
 20 ο[ἰ] δ' ο[ὐ]δ' οἴστωσιν συνέστησαν ἡμᾶς τοιοῦτό τι διαπεπραγμένους, (XV) ὧν χάριν αὐτοὶ
 παρὰ πάντα τὰ
 [δίκαια] ὄντες ἐν τῇ εἰρκτῇ, διὰ δὲ τοῦτο τῶν γεωργῶν ἀφανιζομένων [.] . . ασ . [.]
 [.] ν προεῖδον ἀλόγευτον καθεστάναι τῆς τε συναγωγῆς
 [.] ου καιροῦ (XVI) ἀξιούμεν γράψαι τῶ τοῦ νομοῦ στρ[ατηγ]ῶ
 24 [ἐκλυ]σάμενον ἡ[μ]ᾶς τ[ῆς σ]υνοχῆς καὶ ἐπιγνόντα ἀκρειβῶς ἕκαστα, (XVII) ἐὰν [καὶ]
 αὐτῶ κατὰ τὸ
 [. .] . . ος καὶ τοῖς α[. . .] σι φανῶμεν ἀπολύσαι, ὅπως γενομένων ἡμῶν περὶ τὴν
 τ[ῶν ἐ]δαφῶν [γε]ω[ρ]γ[ί]αν μηδὲν τοῖς δημοσίοις ἔλαττον ἐπακολουθήσῃ, (XVIII)
 διαλάβῃ δὲ
 [.] πονηρὸν περιπεσόντων αὐτῶν τῇ κατὰ το[ῦ] νόμου κολάσει,
 28 (XIX) ἴ[ν] ὤμεν εὐεργε[τη]μή[ε]νοι. Διευ[τ]ύχει.

1 Τυρρανίωι ed. pr., Τυρρανίωι BL I 256 || 2 l. Ἀρσινοῖτου || 3 f. τελο πε χ^ο . . . ed. pr.,
 τελούντ[ων ὕ]πὲρ ὧν ἔχο[μ]εν BL I 256 || 4 εν τη η ed. pr., ἐν τῇ ολη BL I 256 ||
 6 . . ν . . ν ed. pr., [τ]ινῶν BL I 256 || 6 f.]ων | ed. pr.,]των | . . πρὸς BL I 256 ||
 7 l. ἐκ σοῦ || 9 l. φυλακίτων || 9 f. τῶν φυλακε[ιτῶν τοῦ] | [νομοῦ BL IX 130 || 14 l. συλλελύσθαι
 || 12 [.] οφ[. . .] ασφωτες μη εξ ης ed. pr., [.] κοφ[. . .] ας, ὥστε εἰ μὴ ἐξῆς BL I 256;
 πλειστ[.] σως ed. pr., πλειστ[. . κ]ρ[ί]σσεως (?) BL I 256 || 14] . . . ε ε πύγραψαν

BL I 256 || 15f. ον και [.] | αποστασεως ed. pr., ὄν και οἱ σ[.] ||¹⁶ καταστάσεως BL I 256 || 17 . π . . γον ed. pr., ἐπ' αὐτὸν BL I 256; I. δι' ἐγκλήματος || 18 [κριν]εσθαι ed. pr., [δ]ικάζεσθαι BL I 256 || 19 [. . .] ν [αμ]ίλλης ed. pr., [ή]μῶν ἀ[μ]ίλλης BL I 256 || 20 ος ed. pr., ο[. . .] υδ ποσ BL I 256 || 21 ο νυ εν τη ε ed. pr., [.] ὄντες ἐν τῇ εἰρκτῇ BL I 256; [.] ed. pr., [.] . ασ . [. . .] BL I 256 || 24 I. ἐκλυσαμένω; ἐπιγνόντι ἀκριβῶς || 25f. γενομενω[ν των] περι την | [.] φων[.] ον ed. pr., γενομένων ἡμῶν περι τὴν | τ[ῶν ἐ]δαφῶν [γε]φ[ρ]γ[ίαν μη]δέν BL I 257 || 26 [α]ναλαβη ed. pr. || 28 [.] οι ed. pr., '[ν' ὄμεν εὐεργε]τημ[έ]νοι BL I 257.

B: P.Lond. II 354 (p. 163) – Zeilenkommentar

4 Der hier gegebene Ergänzungsvorschlag ἐν τῇ [καταβ]ολῇ stammt von D. KALTSAS, ohne daß eine endgültige Verifizierung am Facsimile möglich ist.

5 ἐπεφορη[μένοιο ὑπό] statt επεφθ der ed. pr., wofür der Platz am Zeilenende auch durchaus ausreichend erscheint, ohne daß die am Facsimile noch erkennbaren geringen Tintenspuren allerdings eindeutig zuzuordnen sind. Gegenüber der von MESSERI SAVORELLI im Komm. zu A, 8 erwogenen finiten Form («ἐπεφθονήθημεν andrà letto anche al r. 5 della petizione londinese») ist eine parallel zu γεγονότες geführte Partizipialkonstruktion syntaktisch in jedem Fall zu bevorzugen. Das Augment verweist dabei auf das Perfekt, wobei zusätzliche Tintenspuren auch an eine Korrektur denken lassen könnten.

6 ἀδωσιδικῶν: Das äußerst seltene Kompositum ist bisher nur aus den Papyri bekannt. Erstmals begegnet es als Substantiv in der Verlautbarung Kleopatras VII. BGV VI 1212 C = C.Ord.Ptol. 82, 16 ἐπ' ἀδωσιδικία (9. 6. 46 v. Chr., mit BL VI 15); es folgen das hier zum einzigen Mal belegte Adjektiv sowie erneut das Substantiv in der ebenfalls aus Soknopaiou Nesos stammenden Petition CPR XV 10A = P.Lond. II 357 (S. 165), 7 σὺν π[ά]σῃ ἀδωσιδικία (14 n. Chr.). Später ist nurmehr das Verb anzutreffen, so in den Vereinssatzungen aus Tebtynis P.Mich. V 243 = FIRA III 46bis, 2 κατὰ δὲ τοῦ ἀδωσιδικούντος (14–37); 244, 10. 18 τὸν δὲ ἀδωσιδικούντα (26. 8. 43); 245 = SB V 8030 = FIRA III 46, 37 τὸν δὲ ἀδωσιτικούντα (l. ἀδωσιδικούντα) (18. 8. 47) sowie dem Pachtvertrag P.Oxy. XXII 2351, 58 ἐὰν δὲ ἀδωσιτικῶσι (l. ἀδωσιδικῶσι) (7. 10. 112), dem in Z. 33 wiederum positiv das nicht minder ungewöhnliche εὐδωσιδικεῖν gegenübersteht (ἐάνπερ εὐδωσιτικῶσι, l. εὐδωσιδικῶσι), das sich sonst nur noch in der Bestätigung über geleistete Zahlungen P.Oxy. XXII 2349, 37 τ[ο]ῖς εὐδωσιδικούσι (8./9. 70) findet.

7 Die in BL I 256 gegebene Korrektur zu Zeilenbeginn ist angesichts der geringen Tintenspuren kaum zu verifizieren.

δικα[ιοδοσίαν] mit BL I 256 statt des im Komm. der ed. pr. alternativ ebenfalls erwogenen δικα[ιοσύνην].

7f. | : Zu erwarten ist hier ein – auch von der Breite her durchaus passendes – Verb wie κατα[φ]εύγομεν, das jedoch nicht mit den auf dem Facsimile noch erkennbaren Buchstabenresten zu vereinbaren scheint.

8 [β]οηθείας ἵνα τύχωμεν: Ebenfalls mit Inversion jetzt in P.Vindob. G 24508, 31f. διὸ τὴν ἐπὶ σὲ κα[τ]αφυγὴν πεποήμεθα βοηθείας ἵνα τύχωμεν (33/34 n. Chr.), vgl. F. A.

J. HOOGENDIJK, Dispute Concerning Ferrying Rights, in: J. FRÖSÉN – T. PUROLA – E. SALMENKIVI (Hg.), Proceedings of the 24th International Congress of Papyrology Helsinki, 1–7 August 2004 (Comm. Hum. Litt. 122), 2007, 435–452, die im Komm. auf den vorliegenden Text als einzige Parallele verweist. Die zweifache Abweichung von der Standardversion – einerseits durch die Plazierung der Bitte um Beistand als solche, die, statt wie üblich die Petition abzuschließen, hier vorweggenommen erscheint, andererseits durch die veränderte Wortstellung – sollte zweifellos die Aufmerksamkeit des Petitionsempfängers erhöhen. Zur Bedeutung, die man dabei offenkundig auch der Positionierung der Wörter zumaß, zuletzt allgemein R. LUISELLI, Authorial Revision of Linguistic Style in Greek Papyrus Letters and Petitions (AD i–iv), in: T. V. EVANS – D. D. OBBINK (Hg.), The Language of the Papyri, 2010, 71–96, bes. 78–82.

9f. τῶν φυλακε[ιτῶν . . .] | [.]τας; Vgl. auch die von MESSERI SAVORELLI im Komm. zu CPR XV 15, 11–12 hierfür vorgeschlagene Ergänzung τῶν φυλακε[ιτῶν τοῦ] | [νομοῦ (= BL IX 130), wobei die Endung]τας bei dem mutmaßlichen Objekt zu ἐπιδόντες dann allerdings kaum mehr sinnvoll zu ergänzen wäre.

11 Die ansprechende Ergänzung am Zeilenende von D. KALTSAS.

12 [τῆς συ]κοφ[αντι]ας drängt sich nach der in BL I 256 gegebenen Korrektur zu Zeilenbeginn geradezu auf und paßt auch bestens in den Zusammenhang. Zu συκοφαντία ‘Falschanklage’ vgl. auch KELLY, Petitions (wie Anm. 10), 290–294. Die Verbindung zwischen verleumderischen Falschanklagen und dem Neid als Motiv der Ankläger wird in byzantinischer Zeit geradezu konstitutiv, vgl. nur HINTERBERGER, Phthonos (wie Anm. 44), 133–136. Im folgenden entgegen BL I 256 mit relativischer Verschränkung ἐξ ἧς ἐποίησαντο . . . πλείστ[ης δεῆ]σεως für ἐκ τῆς πλείστης δεῆσεως ἦν ἐποίησαντο; der vom Sinn her sehr viel plausible Ergänzungsvorschlag δεῆ]σεως am Zeilenende erneut von D. KALTSAS, zumal von dem vermeintlichen ρ der in BL I 256 erwogenen Ergänzung κ]ρ[ί]σεως (?) am Facsimile nichts zu erkennen ist.

13 Zu Zeilenbeginn am ehesten νῦν, ἦδη o. ä.; am Zeilenende vielleicht lediglich [τοῦτ]ο und danach ἐν (bzw. ἐν-).

14 So vermutlich eher als die in BL I 256 vorgeschlagene Korrektur] . . . πέρασαν, vgl. ebda. auch Anm. 8 «BELL, briefl.: ‘Vor π weder ν noch α deutlich genug zu erkennen, α eher möglich’». Außer dem Sinn spricht freilich schon das Aktiv gegen eine Form von ἀπογράφομαι, während auch ἀναγράφω ‘verbuchen (lassen)’ kaum zu überzeugen vermag. Mit dieser schriftlichen Erklärung der Prozeßgegner scheinen die Auseinandersetzungen wie auch der bisherige Argumentationsgang zu einem vorläufigen Abschluß gekommen zu sein, wie auch das kleine Spatium nach dem Infinitiv συνλεύσθαι darauf verweist, daß mit der daher eigentlich gebotenen Entlassung aus dem Gefängnis ein neuer Gedanke bzw. Satz begann. Die ansprechende Ergänzung am Zeilenende von D. KALTSAS, nach dem Facsimile vielleicht sogar ἀ[πολυ]θ[ῆ]ναι. Das alternativ erwogene ἀ[φεθῆ]ναι, συνέ]βη o. ä. ist hingegen für die Lücke zu lang und scheint auch nicht gut zu den auf dem Facsimile noch erkennbaren Buchstabenresten zu passen.

15 Obwohl der Name Βρείσων in den Papyri ein Hapax geblieben und generell äußerst selten ist, steht die Lesung hier wie auch in Z. 18 außer Zweifel. Tatsächlich begegnet ein Brison als Befehlshaber der makedonischen Bogenschützen nach Arrian, Anab. III 2, 2 schon in der Schlacht bei Gaugamela, so daß man hier mit einem einfachen Iotazismus – εἰ statt ι – rechnen wird. Eine thrakische Verbindung, wie nach D. DANA, *Onomasticon Thracicum* (OnomThrac). Répertoire des noms indigènes de Thrace, Macédoine Orientale, Mésies, Dacie et Bithynie (Meletemata 70), 2014, 68 vom Stamm *bris-* / βρισ- her nahegelegt, bleibt gleichwohl möglich. Vgl. jetzt auch FRASER – MATTHEWS, LGPN IV s. v.

15f. Die nach BL I 256 vor der Lücke gegebene Lesung erscheint nach dem Facsimile nicht zwingend; denkbar wäre etwa auch οἷ[μενοι oder sogar ein etwas gequetschtes φσ[τε, wobei letzteres überdies den Vorzug hätte, daß am Zeilenende noch genügend Platz sowohl für eine Präposition wie z. B. διά oder κατά wie auch einen Artikel bliebe. Beides ließe sich gut zu dem Infinitiv παραλογεῖσθαι stellen, so daß die in der Folgezeile genannten Geschwister als alleiniges Subjekt des Relativsatzes erscheinen würden. Die Schwierigkeit der fehlenden Prädikate wird dadurch allerdings nicht behoben, vgl. auch das folgende.

16 Für eine Einordnung des zuvor nur hier bezeugten Begriffes καινισμός ‚Neuerung‘ in die spätptolemäische Kanzleisprache vgl. nunmehr einen zweiten Beleg in der Petition BGU XX 2845, 16 (51–49 v. Chr.). Im vorliegenden Fall bleibt die genaue Bedeutung aufgrund der großen Lücken in Z. 15f. unklar; hatte PREISIGKE, WB I s. v. καταστάσεως καινισμός noch mit ‚Neuansetzung der kontradiktorischen Verhandlung‘ übersetzt – so wohl mit Blick auf das im folgenden angeführte Prinzip *ne bis in idem* –, wäre auch an die neue Lage zu denken, die durch die Einsetzung des Brison als Nachfolger des Cordus entstand. Ob das Substantiv denselben negativen Beigeschmack besaß wie das zugrundeliegende Verb, ist kaum zu entscheiden, aber eher zweifelhaft; hierzu zuletzt B. KRAMER im Komm. zu BGU XX 2845, 16, wonach καινίζειν bevorzugt auf «einen illegalen Übergriff seitens der Verwaltung» verweise, mit einer Fülle von Beispielen aus ptolemäischer Zeit; so tendenziell auch noch unter den Römern, vgl. nur die ebenfalls an C. Turranius gerichtete Eingabe der nesiotischen Priester CPR VII 1, 19. 20 (7–4 v. Chr.) und bes. das große Edikt des Ti. Iulius Alexander I. Hibis 4 = I. Prose 57 = OGIS II 669 = IGR I 1263 = SB V 8444, 47. 62 bzw. καινός in Z. 5. 46. 49 (6. 7. 68) mit G. CHALON, *L'édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique* (Bibl. Helv. Rom. V), 1964, 207f.; TH. KRUSE, Κατάκριμα – Strafzahlung oder Steuer? Überlegungen zur Steuererhebung im römischen Ägypten in iulisch-claudischer Zeit anhand von P.Oxy. XLI 2971, SB XIV 11381, SPP IV p. 70–71, BGU VII 1613 und OGIS II 669, ZPE 124, 1999, 157–190, bes. 187. παραλογεῖσθαι: Hier als Inf. Fut. zu παραλογίζομαι und nicht, wie das in Z. 22 verwendete ἀλόγευτος nahelegen könnte, von παραλογεύω; zur Differenz CH. ARMONI, Komm. zu P.Heid. IX 431, 47–49, womit es entgegen B. KRAMER, Komm. zu BGU XX 2845, 16 aber eben nicht um «eine widerrechtliche Besteuerung» geht. Ein Verständnis ‚welchen auch die Anwälte (?) mittels (?) Neuansetzung der Verhandlung betrügen

(wollten?)» ist nach dem oben Gesagten freilich ebenfalls nicht völlig auszuschließen. Obwohl die Endung am Zeilenende zunächst an einen weiteren Infinitiv denken ließe, ist hier das Prädikat des Hauptsatzes und damit wohl ein Deponens im Haupttempus zu erwarten, das sich auf das Subjekt ἕτεροι τούτων ἀδελφοί bezieht. Dennoch bleibt die Konstruktion des gesamten Satzes unklar, sowohl was die vorausgehenden Infinitive γενέσθαι und παραλογιεῖσθαι wie auch den mit ὄν καί angeschlossenen Nebensatz betrifft.

19 [ν]ομῶι zu Zeilenbeginn mit BL I 256, vgl. auch schon den Komm. der ed. pr. In den dokumentarischen Papyri begegnet ἄμιλλα «Wettstreit» sonst nur noch in den fragmentarischen «Imperial ordinances (?)» P.Nag Hamm. 143 (a), 14 πρὸς ἄμιλλαν (1. Hälfte 4. Jh.), wo Begriffe wie συ[κο]φά[ν]τα[ι] (Z. 6), διαρπαξ[-] (Z. 7) und ἀδικείας (1. ἀδικίας, Z. 15) ebenfalls für einen strafrechtlichen Zusammenhang sprechen. Die dortige Übersetzung «in competition» dürfte also ebenso fehlgehen wie das von PREISIGKE, WB I s. v. für das hiesige ἡ τῶν ῥητόρων ἡμῶν ἄμιλλα gebotene «Redekampf». Vielmehr wird an Prozesse zu denken sein, wie es vor allem von dem insoweit gebräuchlicheren ἀγών geläufig ist, vgl. etwa P.Mich. VIII 493, 9 (2. Jh.); P.Oxy. LXIV 4435, 20. 22 = VII 1020 = Jur.Pap. 17, 6. 8 = J. H. OLIVER, Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri, 1989, 444–446 Nr. 221, 4. 222, 2 (200–225; «case», «suit» bzw. «Prozeß»); P.Vet. Aelii 10 = ChLA III 201 = Doc.Eser.Rom. 106, 30 (222/223–ca. 250–255; «Rechtsstreit»); P.Strasb. IX 876, 2 (um 300; «procès»); SB XVI 12692 = P.Col. VII 175, 24 (17. 5. 339); vgl. auch SB XXII 15477 = P.Mich. Aphrod., 20 πρὸ διαγνωστικῶν ἀγῶνων (um 527–547) mit T. GAGOS – P. VAN MINNEN, Settling a Dispute. Toward a Legal Anthropology of Late Antique Egypt, 1994, 20 ad loc. «before cognition trials (took place)»; bes. P.Oxy. II 237 col. VIII, 17 (18. 7. 142, zitiert nach dem 27. 6. 186) mit JÖRDENS, Strafgerichtsbarkeit (wie Anm. 14), 140f. Anm. 152. Da ein anderes Bezugswort zu dem ersten γενομένης fehlt, wird man ἀ[μ]ίλλης auf beide Partizipien beziehen dürfen und das wiederaufgenommene γενομένης als verstärkende Anapher deuten.

20 So nach der in BL I 256 vorgenommenen Korrektur jetzt ansprechend ergänzt von D. KALTSAS. Auf dem Facsimile sind vor der Endung ποσ oder besser τως und der Grundlinie des Delta freilich nurmehr umgeknickte Fasern zu erkennen, so daß der Papyrus offenbar später noch einmal neu restauriert worden sein muß.

21 Die überzeugende Ergänzung der Lücke zu Zeilenbeginn erneut von D. KALTSAS. Diese auf dem Facsimile noch stark beeinträchtigte Zeile scheint von einer Neurestaurierung profitiert zu haben, vgl. auch das Zeilenende mit BL I 256, bes. Anm. 10: «Möglich ist []στασ[ι] .] oder []σταστ[.] oder []οίας τ[.].»

22 Zu ἀλόγευτος «nicht eingehoben» mit α *privativum* zu λογέω vgl. PREISIGKE, FWB s. v. «Gefälle einheben, Sporteln einsammeln»; entsprechend auch auch LSJ⁹ s. v. ἀλόγευτος «not collected», mit der hiesigen Stelle als einzigem Beleg; sicher nicht zutreffend demgegenüber PREISIGKE, WB I s. v. «unaufgeklärt». Der Sinn des Satzes προεῖδον ἀλόγευτον καθεστάναι bleibt gleichwohl dunkel, da das Subjekt nicht ohne weiteres zuzuordnen ist; klar ist immerhin soviel, daß es nicht aus Sicht der Petenten

gesagt sein kann, da sie die Aussage sicherlich nicht im Singular getroffen hätten. Die grundsätzlich positive Fürsorge könnte etwa auch auf Mitarbeiter zu beziehen sein, die sich vergeblich um die Einhebung bemüht hatten, sofern in der Lücke eine Negation verloren ist. Die hier gebotene Übersetzung «sie (?) sorgten dafür, daß die Einhebung unterblieb» stützt sich dagegen auf den vorhandenen Wortbestand, wonach Subjekt die Prozeßgegner wären.

24 [ἐκλυ]σάμενον mit P. ARZT-GRABNER, 2. Korinther (Papyrologische Kommentare zum Neuen Testament Band 4), Göttingen 2014, 238 Anm. 262, wobei das von ihm erwogene ἐκλύω zwar nicht dem üblichen Sprachgebrauch entspricht, aber hier vielleicht bewußt als Vorstufe zu dem gebräuchlicheren und zweifellos technischen ἀπολύω gewählt ist, das in der nächsten Zeile folgt. Ebenso wie das folgende ἐπιγνόντα ist [ἐκλυ]σάμενον auf den zuvor erwähnten Strategen zu beziehen, der als Adressat der statthalterlichen Anweisung im Dativ steht; zur Tendenz der Verselbständigung von Partizipialkonstruktionen und den hieraus folgenden Anakoluthen schon MAYSER, Grammatik II 3, 206–208 § 169. Statt des in der ed. pr. ergänzten ἐὰν [καί], das letztlich nur auf eine Bestätigung der früheren Urteile verweist, ließe sich in Korrelation mit δέ am Ende von Z. 26 zu Beginn des neuen Kolons gut auch ἐὰν [μέν] ergänzen und also übersetzen «[XVII] zum einen uns ... freizulassen ..., [XVIII] und zum anderen untersuche»; allerdings ist «der Gebrauch von μέν – δέ ... merklich zurückgegangen», wie erneut schon MAYSER, a. a. O. 128 § 164 6.3.b.δ festgestellt hatte; vgl. etwa auch schon oben Z. 5.

25 -σι φανῶμεν ἀπολύσαι statt σιφανων εναπολυσαι der ed. pr. mit neuer Worttrennung am Facsimile gelesen von D. KALTSAS.

26 διαλάβη mit D. KALTSAS statt [α]ναλαβη der ed. pr., zumal der Platz für α und ν nach dem Facsimile auf keinen Fall ausreichend erscheint.

*Institut für Papyrologie
Ruprecht-Karls-Universität
Marshallstr. 6
69117 Heidelberg*

Der CHIRON wird jahrgangsweise und in Leinen gebunden ausgeliefert.
Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Verlag: Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

*Anschrift der Redaktion: Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des
Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73b, 80799 MÜNCHEN, DEUTSCHLAND
redaktion.chiron@dainst.de*